

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 167 (1999)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

KATHOLISCHE KIRCHE WOHN?

Die These der Spätaufklärung und des Atheismus, «Religion» werde sich einmal durch «Wissenschaft» ersetzen lassen, hat sich als Irrtum erwiesen. Eine Renaissance von «Religion» ist indes weniger in den Kirchen als vielmehr in einer «neuen Religiosität» auszumachen; die Kirchen zeigen nämlich Ermüdungserscheinungen.

Nach der Reformation begegnet uns in den von ihr geprägten Ländern «Religion» nicht einfach als «Religion» bzw. als Christentum, sondern als «Religionsparteien» bzw. Konfessionskirchen. Dabei wurden die konfessionellen Unterschiede nicht nur als unterschiedliche religiöse Kulturen wahrgenommen – die sie auch sind –, sondern als sich ausschliessende Heilwahrheitsansprüche zur Gel-

tung gebracht. Dass die Konturen dieser Konfessionskirchen zunehmend abgeschliffen und von anderen religiösen Konturen überlagert oder ersetzt wurden und werden, ist schon länger zu beobachten. Diese Beobachtung lässt die Frage aufkommen, wie sich diese Konfessionskirchen wohl weiter wandeln werden, auf welche Gestalt von Kirchlichkeit hin sie sich wohl noch entwickeln werden. Eine Antwort auf diese Frage skizziert Michael N. Ebertz im Schlusskapitel seiner sozialwissenschaftlichen Habilitationsschrift, für die er demoskopische und statistische Befunde der letzten Jahrzehnte zusammengetragen und ausgewertet hat.¹

Zunächst untersucht er den Wandel vor allem der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, dem der Wandel der römisch-katholischen Kirche in der (deutschsprachigen) Schweiz vielfach entspricht. Hier kann er zunächst einen Wandel «von der Konfessionalisierung zur Entkonfessionalisierung» aufzeigen; die Relativierung konfessioneller Differenzen ist, wenn auch nicht in ihrem Verlauf, so doch als Ergebnis einer Entwicklung auch in der Schweiz klar belegt.² Anschliessend zeigt Michael N. Ebertz auf, wie sich die Religiosität entwickelt hat; den kategorialen Bereichen «Riten» und «Glaubensüberzeugungen» entlang macht er eine Entwicklung «von der Verkirchlichung zur Entkirchlichung» aus: Die Kirche hat sich im Bewusstsein ihrer Mitglieder von der «Gnadenanstalt» – der Instanz bzw. Institution zur Vermittlung des jenseitigen Heils – entfernt hin zu einer Dienstleistungsorganisation.

Als Gründe für diese Entwicklung stellt der Soziologe zunächst die gesellschaftlichen Veränderungen heraus, von der auch das religiöse Denken,

Karwochenopfer für die Menschen im Heiligen Land

Zu den Projekten erster Priorität gehören dieses Jahr Stipendien für christliche Studierende der Universität Bethlehem



174
KIRCHE
UND STAAT

177–179
LESUNGEN

185
PROFILE/
PORTRAITS

186
BISCHOF
GENOUD

187
RELIGIÖSE
BEWEGUNGEN

189
KATHOLISCH-
BERN

190
AMTLICHER
TEIL

¹ Michael N. Ebertz, *Erosion der Gnadenanstalt? Zum Wandel der Sozialgestalt von Kirche*, Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main 1998, 384 S. Eine Kurzfassung erschien zuvor unter dem Titel: *Kirche im Gegenwind. Zum Umbruch der religiösen Landschaft*, Herder Verlag, Freiburg i. Br. ² 1998; vgl. dazu SKZ 166 (1998) Nr. 3, S. 33 f. ² Alfred Dubach und Roland J. Campiche (Hrsg.), *Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung*, Zürich und Basel 1993. Dass die ökumenischen Konvergenz- und Konsentexte «konfessionelle Nivellierungstendenzen auf höchster kirchlicher Entscheidungsebene» verraten sollen (S. 60), behauptet Michael N. Ebertz ohne zu argumentieren. ³ Selbst den «Katechismus der Katholischen Kirche» charakterisiert Michael N. Ebertz diesbezüglich als Kompromiss, so dass ich mich hier wie in anderen Zusammenhängen frage, was ihm wohl wichtiger ist, die Dienlichkeit eines Codes für die Institution oder für die «Wahrheit».

Fühlen und Handeln nicht unberührt bleiben konnte, nämlich die Lockerung und Entflechtung des Verhältnisses von Sozialstruktur, Kultur und Einzelmensch. Aber nicht nur die strukturell, kulturell und individuell pluralisierte Gesellschaft ist ursächlich beteiligt, sondern auch die Kirche selbst, insofern der Relativierungsdruck nicht nur von aussen kommt, sondern auch in ihrem Innern wirksam ist. Selbst von kirchlichen Entscheidungsträgern her sei «eine Erosion von Elementen in Gang gesetzt worden, die bisher unauflöslich zu einem symbolischen System verflochten waren», nämlich zur römisch-katholischen Konfessionskirche. Diese Erosion beschreibt Michael N. Ebertz im Anschluss an religionssoziologische Klassiker näherhin als Deinstitutionalisierung, das heisst Entinstitutionalisierung der typisch römisch-katholischen Gnadenanstalt. Dazu gehört für ihn zentral der Verlust der Balance aus Momenten der Exklusion und Inklusion in der Eschatologie, das heisst im Verweissungszusammenhang von Leben und Tod, Sünde und Gnade, Gericht und Gerechtigkeit und deshalb Himmel und Hölle, aber auch Fegefeuer. Die traditionelle eschatologische Wissenstradition sei marginalisiert oder gar aufgegeben worden, indem die stabilisierte Spannung zwischen inklusionistischen und exklusionistischen Momenten durch ein Inklusionskonzept des transzendenten Glücks ersetzt worden sei: Der Himmel ist nun sozusagen «geschenkt».³

Was bedeutet diese Erosion des Gnadeninstitutionellen der Kirche für die Kirche heute und morgen? Für Michael N. Ebertz ist sie erstens «ein entscheidender Bezugspunkt des Fundamentalismus im Katholizismus, seiner Agitationsgruppen und Protestbewegungen», wobei ihr Spektrum sehr breit ist. Zweitens stellt der Soziologe eine Milieu-

verengung der «Gemeinden» bzw. der Pfarreien fest. Nachdem sich die Milieus, die sich im 19. Jahrhundert herausgebildet hatten, aufgelöst haben, sind neuartige Milieus entstanden; diese neuen Milieus sind in den kirchlichen Gemeinden sehr unterschiedlich und zum Teil überhaupt nicht vertreten, was soziale und kulturelle – auch ästhetische – Begrenztheiten und Beschränktheiten zur Folge hat. Drittens entwickelt sich die Kirche «von der Überzeugungs- zur Dienstleistungsorganisation», was im übrigen auch für die Schweiz belegt ist. Das Kirchenverhältnis der Mitglieder folgt immer weniger den Mustern und Plausibilitäten einer Überzeugungsinstitution – wie der Gnadenanstalt – und immer mehr jenen einer Dienstleistungsorganisation; Kirche wird immer mehr «als – situativ und fallweise, vor allem rituell und caritativ genutzte – Dienstleistungs- und religiöse Vorsorgeorganisation» begriffen. Gleichzeitig bilden sich kircheninterne Differenzierungen assoziativer Art – wie Neue Geistliche Gemeinschaften oder kircheninterne Sondergruppen – heraus. Für den Soziologen bewegt sich Kirche so auf ein «Ensemble von zeitweilig miteinander vereinigerter, jedenfalls mehr oder weniger auf- und auch gegeneinanderbezogener, variabler Sozialformen des Christentums im Rahmen einer verblassenden konfessionellen Tradition» zu. Das Verbindende wäre dann noch ein gemeinsames Interesse ihrer Repräsentanten und Mitglieder sowie ihre Beteiligung am Fortbestehen dessen, was die Theologie Kirche nennt. So erklärt ein Soziologe gleichsam die ihm plausibel erscheinende künftige Sozialgestalt von Kirche; die Theologie müsste diese Wirklichkeitswahrnehmung und -erklärung als Herausforderung aufnehmen und darauf aus ihrer Sicht angemessen zu antworten suchen. *Rolf Weibel*

DAS VERHÄLTNISS VON STAAT UND KIRCHE IM ENTWURF DER NEUEN BUNDESVERFASSUNG

Die Reform der Schweizerischen Bundesverfassung ist ein willkommener und notwendiger Anlass,¹ auch über das Verhältnis von Gesellschaft und Religion, von Staat und Kirche nachzudenken.² Denn dieses Verhältnis hat sich nicht nur in den vergangenen 123 Jahren seit der Bundesverfassung von 1874 massgeblich gewandelt. Es ist überhaupt im Laufe der Geschichte einem wechsel- und spannungsvollen Wandlungsprozess ausgesetzt gewesen. Die Geschichte Europas ist jedenfalls nicht

unwesentlich und nicht bloss marginal auch eine Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat gewesen. In dieser Geschichte haben Konzeptionen der Superiorität des Staates über die Kirche oder der Kirche über den Staat Konzeptionen der Identität oder der Differenz von Staat und Kirche abgelöst. In der Neuzeit hat sich schliesslich weithin das Modell einer tendenziellen oder partiellen Trennung oder zumindest eines fundamentalen Gegenübers von Kirche und Staat herauskristallisiert, um auf diesem Weg

eine loyal-kritische Partnerschaft zwischen Kirche und Staat zu ermöglichen.³

I. Wechselseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat auf der Basis von Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Im politischen Bewusstsein der Gegenwart hat «die Trennung von Staat und Religion, die Privatisierung des religiösen Bekenntnisses für die Verhältnisbestimmung zwischen Christentum und Gesellschaft grundlegende Bedeutung» erlangt⁴. Statt von Trennung ist es freilich sachgemässer, von einer gegenseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat zu reden, die in der neuzeitlichen Entdeckung der Religionsfreiheit begründet ist. Von dieser Sicht geht auch der Entwurf der neuen Bundesverfassung aus, und zwar in einer elementarerer Weise als in der gegenwärtig gültigen Verfassung. Denn im Entwurf ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Grundrechtskatalog aufgenommen, was ihren grundlegenden Stellenwert deutlicher zum Ausdruck bringt: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet» (Art. 12.1). Mit der prinzipiellen Festschreibung dieser Grundrechte, ohne die ein demokratischer Rechtsstaat gar nicht lebensfähig ist, ist es freilich in der konkreten Wirklichkeit noch nicht getan. Es stellen sich diesbezüglich vielmehr drei Fragen, die im Sinne einer Exegese dieser Grundrechte im Blick auf das Verhältnis von Kirche und Staat näher diskutiert werden müssen.

1.1 Weltanschauliche Neutralität des Staates

Die Kehrseite der Glaubens- und Gewissensfreiheit als eines anerkannten Rechtsgutes besteht erstens in der weltanschaulichen Neutralität des Staates und in der aus ihr folgenden Privatisierung der religiösen Bekenntnisse, wie die Erläuterungen zum Verfassungsentwurf ausdrücklich hervorheben: «Die Religionsfreiheit schliesst die konfessionelle Neutralität des Staates mit ein, das heisst die Offenheit allen religiösen und philosophischen Überzeugungen gegenüber» (43). Damit ist im Kern gemeint, dass der weltanschauungsneutrale Staat nicht mehr in der Lage ist, sich auf religiöse Autoritäten zu stützen und sich konfessioneller Argumente zu bedienen, um seine Politik zu rechtfertigen oder auch zu begründen. Die Erklärung der Religion zur «Privatsache» des bürgerlichen Subjektes besagt deshalb zunächst nur, dass sie «nicht mehr verfügte Staatssache» ist. In diesem Sinne «befreit sie den Staat von der Kirche und die Kirche vom Staat» und bildet die «Voraussetzung für den modernen, vernünftigen, toleranten Verfassungsstaat, der seinen Bürgern und Bürgerinnen keine Religion vorschreibt, sondern ihnen Religionsfreiheit garantiert»⁵.

Diese Säkularität des modernen Staates ist dabei als eine religiöse Errungenschaft der Glaubens- und Gewissensfreiheit der modernen Menschen einzuschätzen und keineswegs als ein areligiöses Übel, wie neofundamentalistische Strömungen gerne behaupten. Dieses Urteil ergibt sich bereits aus der historisch verifizierbaren Tatsache, dass die Säkularisierung des Staates vom europäischen Christentum selbst verursacht worden ist und genauerhin als Ergebnis und Erschöpfungsende der Konfessionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts diagnostiziert werden muss. Insofern ist die Säkularität des modernen Staates hervorgegangen aus den unbeabsichtigten Folgen der Kirchenspaltung und aus dem darauf folgenden Zeitalter der Religionskriege sowie aus dem geschichtlichen Zwang, nach diesen tragischen Erfahrungen die politischen Auswirkungen der Konfessionsgegensätze zu neutralisieren, um auf diesem Weg den gesellschaftlichen Frieden zu garantieren. In diesem Sinne ist die Spaltung der Kirchen «die entscheidende Bedingung des kulturellen Säkularismus» gewesen⁶.

Auf der anderen Seite gilt es aber ebenso zu betonen, dass die neuzeitliche Erklärung der Religion zur Privatsache des einzelnen Bürgers nur einen Gegensatz zur *Staatlichkeit*, nicht hingegen zur *Öffentlichkeit* der Religion darstellt: Religion ist Privatsache im Unterschied zu einer Staatssache, nicht hingegen zu einer öffentlichen Sache! Diesen fundamentalen Unterschied nicht wahrzunehmen, macht den Grundirrtum einer streng liberalistischen Sicht der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus, die die weltanschauliche Neutralität des Staates mit Weltanschauungsabstinenz überhaupt verwechselt. Eine solche Sicht kommt freilich einer Illusion gleich und lässt sich gar nicht durchführen, wie neuere Herausforderungen auch und gerade im Bildungsbereich zeigen: Bisher hat der Staat, um seine weltanschauliche Neutralität wahren zu können, die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Schulen den christlichen Konfessionen überlassen und ihrer freien Gestaltung anheimgegeben. Im Zuge der in verschiedenen Kantonen dominierenden Bestrebungen, den Religionsunterricht durch einen Ethikunterricht zu ersetzen, bringt sich der Staat nun aber in die paradoxe Situation, dass er wiederum selbst festlegen muss, was Ethik ist und welche Grundgehalte vermittelt werden sollen. Damit muss sich aber der sich selbst weltanschauungsneutral definierende Staat selbst in den weltanschaulichen Diskurs einmischen, was ihn in schwierige Probleme hineinmanövriert.

Gerade dieses Beispiel zeigt, dass die in der liberalistischen Position behauptete absolute weltanschauliche Neutralität ebenso illusionären Charakter hat wie die aus ihr folgende strikte Trennung von Kirche und Staat für den Staat selbst schädliche Konsequenzen hat. Denn das Kernproblem des weltanschauungsneutralen und in diesem Sinne säkularen

KIRCHE UND STAAT

¹ Vortrag im Rahmen der vom Institut für Sozialethik der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern durchgeführten Ringvorlesung «Reform der Schweizerischen Bundesverfassung 1998/99» am 10. Dezember 1997.

² Vgl. Die Schweiz in guter Verfassung. Hrsg. von der Schweizerischen Nationalkommission *Justitia et Pax* (Zürich 1997), im Anhang auch die Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz zum Verfassungsentwurf 1995.

³ Vgl. K. Koch, Kirche und Staat in kritisch-loyaler Partnerschaft. Systematische theologische Überlegungen zu einem institutionalisierten Dauerkonflikt, in: Ders., *Konfrontation oder Dialog? Brennpunkte heutiger Glaubensverkündigung* (Freiburg/Schweiz – Graz 1996) 148–172.

⁴ W. Pannenberg, *Christlicher Glaube und Gesellschaft*, in: Ders., *Ethik und Ekklesiologie. Gesammelte Aufsätze* (Göttingen 1977) 115–128, zit. 117.

⁵ J. Moltmann, *Liberalismus und Fundamentalismus der Moderne*, in: Ders., *Gott im Projekt der modernen Welt. Beiträge zur öffentlichen Relevanz der Theologie* (München 1997) 189–202, zit. 191.

⁶ W. Pannenberg, *Reformation und Kirchenspaltung*, in: W.-D. Hauschild u. a. (Hrsg.), *Kirchengemeinschaft – Anspruch und Wirklichkeit. Festschrift für Georg Kretschmar* (Stuttgart 1986) 137–148, zit. 148.

KIRCHE
UND STAAT

Staates besteht darin, dass er gar nicht mehr in der Lage ist, Werte, ja nicht einmal mehr moralische und rechtliche Normen zu begründen und zu legitimieren, wiewohl er dringend um seiner selbst willen auf deren Legitimation und Verlebendigung angewiesen ist. Dass der Staat somit von weltanschaulichen, ethischen und religiösen Voraussetzungen leben können muss, die er selbst nicht mehr zu garantieren vermag, ist vom Rechtsphilosophen E.-W. Böckenförde eindringlich herausgestellt und dahingehend fokussiert worden, dass der säkulare Staat nicht mehr über seine eigenen Grundlagen verfügt, dass er aber aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Zurückhaltung auf die Erneuerung von religiösen Orientierungen angewiesen bleibt, die er selbst nicht hervorzubringen vermag, und dass er deshalb «letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften» lebt, «die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt»⁷. Diese prekäre Situation des modernen Staates bezeichnet man deshalb seither als «Böckenfördsches Paradox».

Nimmt man dieses Paradox ernst, ist der Staat um seiner eigenen Existenz willen auf gesellschaftliche Gruppierungen wie die Kirchen angewiesen, die die fundamentalen Werte, Normen und Rechte, die sich in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit in einem verhängnisvollen Prozess der Erosion befinden, verkünden und schützen und die das religiös-kulturelle Erbe wachhalten, aus dem auch der heutige Staat lebt und leben können muss. Da auch die in der heutigen schweizerischen Gesellschaft wirksam gewordene Multikulturalität nicht mit Kulturlosigkeit verwechselt werden darf, lässt sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nur im Sinne einer kritisch-loyalen Partnerschaft konzipieren und gestalten, das auf den Grundrechten der Glaubens- und Gewissensfreiheit basiert.

1.2 Negative und positive Glaubensfreiheit

Solche kritisch-loyale Partnerschaft muss sich zweitens in der wechselseitigen Hilfe dahingehend bewähren, dass die Kirche dem Staat dazu verhilft, dass er säkular bleiben kann, und dass der Staat den Kirchen dazu verhilft, dass sie religiös bleiben können. In diesem elementaren Sinne bleiben Staat und Kirche aufeinander angewiesen und können nicht voneinander lassen: Auf der einen Seite steht gerade der säkulare und weltanschauungsneutrale Staat immer wieder in der Versuchung, sich selbst zu verabsolutieren und damit einem *religiösen Selbstmissverständnis* zu erliegen. Von daher muss der unersetzbare Beitrag der Kirchen darin liegen, dass sie dem Staat und seinen Repräsentanten solche pseudoreligiösen Ansprüche verwehren und ihn vor der Gefahr eines religiösen Selbstmissverständnisses in Schutz nehmen. Diesen Dienst an der Säkularität des Staates können die christlichen Kirchen auf der anderen Seite aber

nur dann dem Staat erweisen, wenn sie sich selbst nicht Macht aneignen oder nach staatlicher Macht schießen. Sonst würden sie ihrerseits einem *staatlichen Selbstmissverständnis* erliegen.

Indem die Kirche den Staat vor einem religiösen Selbstmissverständnis bewahrt und der Staat der Kirche hilft, ihre immer wieder, sowohl im rechten als auch im linken Lager vorhandene, Versuchung zu einem staatlichen Selbstmissverständnis zu überwinden, kommt das Verhältnis von Kirche und Staat unter jene Grundorientierung der unaufgebbaren Freiheit des Glaubens zu stehen, die in christlicher Sicht allein adäquat ist. Insofern muss die Freiheit des Glaubens auf staatliche Verhältnisse drängen, in denen die Glaubensfreiheit gewährleistet ist. Diese Freiheit des Glaubens bedingt aber eine kritische Loyalität im Verhältnis zum Staat. Denn die Kirche anerkennt und bejaht den Staat nicht um seiner selbst willen, sondern um seiner Aufgabe willen. Dies bedeutet, dass der Staat dann seine Legitimität verlieren muss, wenn er sich seiner spezifischen Aufgabe entzieht und einen Totalitätsanspruch auf die Bürgerinnen und Bürger erhebt.

In dieser Erinnerung an die Grenzen aller staatlichen Macht liegt auch der unabgeleitete Sinn der Präambel in der Bundesverfassung: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» Die Anrufung Gottes erinnert daran und bringt zum Ausdruck, dass der Staat Menschenwerk ist und bleibt und dass alle politische Macht ihre unabdingbare Grenze in der Allmacht Gottes findet. Indem in der Präambel die notwendigen Bedingungen der politischen Freiheit und des staatlichen Handelns sichtbar gemacht werden, bringt der Staat selbst zum Ausdruck, dass sein Bekenntnis zur weltanschaulichen Neutralität nicht bedeuten kann, dass Weltanschauungs- und Wertfragen aus der Politik ausgeklammert werden dürfen oder auch nur können. Die Erläuterungen zum Verfassungsentwurf betonen denn auch ausdrücklich, dass der Grundsatz der konfessionellen Neutralität vom Staat nicht fordert, «eine Haltung ohne Bezugnahme auf religiöse oder philosophische Aspekte einzunehmen» (43).

Dies bedeutet vor allem, dass eine allein negativ und nicht auch positive Glaubensfreiheit keine sinnvolle Zielsetzung des staatlichen Handelns sein kann. Damit ist impliziert, dass auch öffentliche Schulen nicht wertfrei unterrichten können. Dass dies heute keineswegs mehr unumstritten ist, zeigt das viel diskutierte Urteil des Bundesgerichts, wonach das Anbringen von Kreuzfixen in den Klassenzimmern einer Primarschule die Glaubensfreiheit verletze.⁸ Es muss sich natürlich von selbst verstehen, dass der Grundsatz der Glaubensfreiheit auch für die Schülerinnen und Schüler gilt und dass ihre religiösen Gefühle und Weltanschauungen geachtet werden. Deshalb sind die öffentlichen Schulen so zu

⁷ E.-W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung, in: Ders., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte (Frankfurt a. M. 1991) 92–114, ziz. 113.

⁸ Vgl. dazu W. Gut, Kreuz und Kreuzfix in öffentlichen Räumen (Zürich 1997).

NACH DER TRAUERARBEIT

Hoher Donnerstag (Chrisammesse)*: Jes 61,1–11 (statt 61,1–3a.6a.8b–9)

Bibel: JHWHs Pflanzung

Die an die kleine Rückkehrergemeinde in Jerusalem adressierten Gedichte der Tritojesajas sind Kunstwerke der schriftgelehrten Prophetie. In welcher Weise sie öffentlich gemacht wurden, entzieht sich unserer Kenntnis, doch ihr hymnischer Charakter verweist auf einen gesungenen Vortrag, und die ausgesprochen dichte Sprache war nur in aufmerksamer Meditation zu entschlüsseln.

Der dreiteilige Hymnus bündelt eine Fülle von Motiven: Teil I (61,1–3): Das sprechende Ich vereinigt auf sich sowohl Aspekte des Gottesknechtes als auch des Messias. Es ist eine von Gottes Geist benadete, gesalbte Gestalt, die heilt und befreit. Wie ein König bei Herrschaftsantritt, erlässt sie eine Gefangenemannestie und ruft ein Gnadenjahr, das heisst eine allgemeine Schuldentilgung und eine Neuverteilung des Grundbesitzes aus (vgl. Lev 25). Die Trauerarbeit (vgl. SKZ 11/1999) der Zurückgekehrten wird mit Freude vergolten, symbolisiert im Festöl (*schämän sason*), das das Trauergewand ablöst. Die Rehabilitation gleicht einer eigentlichen Königsinvestitur, die mit der feierlichen Verleihung ehrwürdiger Titel beschlossen wird: «Die Eichen der Gerechtigkeit» (*‘ele hazädäq*; vgl. SKZ 6/1998) und «Die Pflanzung, durch die JHWH seine Herrlichkeit zeigt» (*matta’ JHWH löhitpaer*). Die Gartenmetaphern verweisen auf die den Rückkehrern ver-

heissene regenerative Kraft (vgl. Kasten). Teil II (61,4–9): Diese wird sich zunächst im Wiederaufbau der Trümmer (Jerusalems) zeigen, dann aber auch in der ökonomischen Erstarkung des Volkes, das sich Gastarbeiter leisten kann und zu einem internationalen Handelsplatz werden soll. Das königliche Geschlecht dient seinem Gott JHWH, der sich einmal mehr als zuverlässig und rechtsliebend erwiesen hat, und erntet dafür auch noch priesterliche Ehrentitel: «Priester JHWHs» (*kohane JHWH*) und «Beamte unseres Gottes» (*möscharte ‘elohenu*). Ihr Same (*zär’a*; = Nachkommenschaft) wird sich in der Völkerwelt ausbreiten und vom Segen JHWHs Zeugnis ablegen. Damit endet auch der zweite Teil mit dem Bild der Pflanzung. Teil III (61,10–11): Dieser Gedanke wird im freudigen Schlussjubiläum im Sinne einer Quintessenz nochmals unterstrichen. Die vor JHWH Gerechten gleichen den Pflanzen eines prächtigen Gartens. So wie diese geschätzt werden, werden jene von allen Völkern (*gojim*) gerühmt.

Kirche: Allgemeines Priestertum

Jesus von Nazareth hat sich die Frohbotschaft des messianischen Gottesknechtes des Lesungstextes in einem öffentlichen Gottesdienst in der Synagoge zu Nazareth zu eigen gemacht (Lk 4,16–21). Innerhalb des Lukasevangeliums hat diese Lesung die Funktion einer Programmrede, die in der

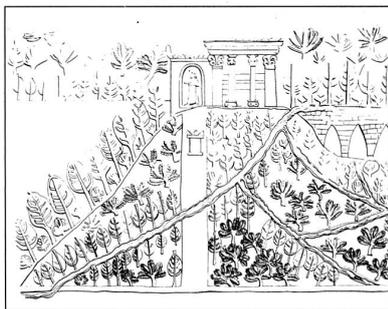
Folge durch das prophetische Leben Jesu eine eindringliche Auslegung erfährt. Deren Spitze liegt darin, dass er die unreinsten und verkommensten Menschen um sich als JHWHs Pflanzung betrachtete und als Könige und Priester ehrte (Offb 1,6). Wo immer diese mit Blut besiegelte Exegese durch kirchliche Strukturen vernebelt wird, wird Christus erneut ans Kreuz geschlagen.

Welt: Der Menschengarten

Menschen als Bäume in einem göttlichen Garten – dieses Bild könnte Programm sein für eine Kultur der Menschlichkeit, in der jeder und jedem mit Sorgfalt und Liebe das gegeben wird, was nötig ist, um sich zu verwurzeln, zu wachsen, zu entfalten, zu blühen und Frucht zu geben. Der jüdische Maler Felix Nussbaum malte auf seinen letzten Bildern «die Vertriebenen, die Verdammten, die Frau auf der Strasse / mit dem Judensterne, die Menschen im Lager / Saint Ciprien, die Lagersynagoge, / all das, und im Hintergrund öfters ein dürrer Baum / oder ein Baum mit abgehauenen Ästen. / (Hat Nussbaum seines Namens wegen von klein auf / in einem Baum sein Symbol gesehen? – Wer weiss das?)» (Erich Fried). Er wurde im Alter von vierzig Jahren in Auschwitz ermordet. *Thomas Staubli*

* Zu Ex 12,1–8.11–14 in der Abendmahlsmesse vgl. SKZ 14/1998.

Garten



Von den Gartenanlagen altorientalischer Städte, Paläste und Tempelanlagen ist in den seltensten Fällen etwas erhalten geblieben. Ihre kulturelle Bedeutung ist allerdings kaum zu überschätzen. Die «hängenden Gärten» von Babylon, kolossale, künstliche Terrassenanlagen inmitten der Stadt im flachen Land, werden im 4. Jh. v. Chr. vom Geographen Strabon zu den sieben Weltwundern gezählt. Mesopotamische Herrscher machten sich mit dem Bau von Gärten nicht weniger als mit dem von Städten (vgl. SKZ 21/1998) einen Namen. Sie beförderten den Bau technologisch anspruchsvoller Wasserleitungen. Assurnasirpal II (883–859 v. Chr.) rühmt seinen königlichen Garten mit den Worten: «Von oben kommt Kanalwasser durch die Gärten herabgeflossen; die Wege sind duftgeschwängert; im Lustgarten glitzern die Wasserfälle wie Himmelsgestirne. Granatapfelbäume, dicht behangen mit Trauben von Früchten wie Wein, bereichern die Lüftchen, die in diesem Vergnügungspark wehen. Ich, Assurnasirpal, lese im Freudergarten unablässig Früchte wie ein Eichhörnchen [?].» König Sanherib (704–681 v. Chr.) liess einen grossen botanischen Garten anlegen und importierte als erster Baumwolle aus Indien. Der königliche Garten Assurbanipals (668–627 v. Chr.) zeigt ein heute noch erhaltenes Relief (Bild). Inmitten eines künstlich bewässerten Gartens mit mächtigen Bäumen führt eine Prozessionsstrasse auf einen Altar und einen Tempel mit einem Götterbild zu. Für die Ägypter waren die Gärten nicht weniger wichtig. Sie waren wesentlicher Bestandteil der Tempelarchitektur. Noch die steinernen Säulen wurden als Papyrus- oder Lotospflanzen gestaltet. Der Garten symbolisierte ewiges Leben, Geburt und Wiedergeburt in besonders realer Weise. Gartenszenen schmückten deshalb auch viele bemalte ägyptische Gräber. Der Garten regt das Leben an. Er ist der ideale Ort der Liebesbegegnung. Auch wenn man in Palästina nicht über die gleichen Wassermengen verfügen konnte wie in den grossen Stromtälern, so hat man dem Gartenideal nicht minder nachgeehert. Ahab schreckte nicht einmal vor Raubmord zurück, um seinen königlichen Garten zu erweitern (1 Kön 21). Die jüdischen Könige wurden sogar in ihren Gärten bestattet (2 Kön 21,18.26), die sie unterhielten (Koh 2,5). Wie sehr dieser Lebensort Symbol der Regeneration war, zeigen seine metaphorische Verwendung für die Geliebte (Hld 4,12–5,1), die Weisheit (Sir 24,13ff.; vgl. SKZ 52–53/1998), Israel (Num 24,5 f.) und das künftige Heil (Ez 36,35). Mit dem Garten Eden (Gen 2,8–14) und dem Stadtpark im Himmlischen Jerusalem (Offb 22,1 f.) wird die ganze Heilige Schrift gleichsam zum gartenumrahmten Tempel.

IST DIE WELT EIN CHAOS?

Karfreitag: Vorschlag Ijob 3 (statt Jes 52,13–53,12; vgl. SKZ 14/1998)

Bibel: Fluch dem Leben, Preis dem Tod

«Die einen sagen, Hiob hat sehr wohl gelebt, nur sein Leiden ist eine rein literarische Erfindung. Dem halten die anderen entgegen: Hiob hat niemals gelebt, aber hat sehr wohl gelitten» (Elie Wiesel). Ob Ijob, der Mann im Lande Uz, je gelebt hat oder nicht, ob hier ein einzigartiges Menschenschicksal berichtet wird oder nicht, ist nicht entscheidend. Wie die ausserordentliche Wirkungsgeschichte des Buches Ijob zeigt, hat das Meisterwerk gleichnishaft einen wesentlichen Aspekt menschlicher Wirklichkeit erfasst. Offensichtlich konnte man sich das wechselhafte Schicksal Ijobs gut in Arabien vorstellen, wo die Menschen in fetten Jahren Prachtstädte wie Petra oder Palmyra aufbauten, in mageren um ihr Überleben kämpfen mussten. Damit war Ijob aber für die hebräischen Erzähler/Erzählerinnen kein Fremder, denn Uz ist nach Gen 22,20f. der älteste Sohn des Abrahambruders Nahor. Für den Propheten Ezechiel gehörte Ijob zusammen mit Noah und Daniel zu den herausragenden Gestalten vergangener Zeit (Ez 14,21). Aber seine literarische Endgestalt fand das Buch Ijob erst im 4. Jh. v. Chr. Bis dahin hatte sich eine Fülle von Ijob-Stoffen angesammelt, die im Redeteil (3,1–42,6) als Klagen Ijobs und Antworten seiner Freunde ausbreitet werden. Darin werden die existenziellen Probleme der an sich kurz erzählten Geschichte (1,1–2,13) theologisch erörtert. Ijobs erschütternder Fluch der vorgeschlagenen Karfreitagslesung ist der fulminante Auftakt dazu.

Aus dem grossen Dulder, der bis dahin alles Unheil mit wenigen Worten über sich ergehen liess, bricht es wie Sturzwasser hervor – allerdings nicht in spontaner Ausdruckswei-

se, sondern in Gestalt einer kunstvollen, verschiedene Themen erörternden Gedichts. Teil I (3,3–10): Ijob verflucht seinen Tag, den Tag seiner Geburt und die Nacht seiner Zeugung. Das Motiv ist auch aus Jer 20,14–18 bekannt. Er schlägt verschiedene Wege vor, um eine Nichtung des Anfangs seiner katastrophalen Existenz zu erreichen: Der Tag soll der Vergessenheit anheimfallen (3,4), er soll verdunkelt werden (3,4–7), wenn nötig mit den magischen Mitteln jener, die den Leviatan, ein Meerungeheuer, den Inbegriff des Bösen, zu beschwören verstehen (3,8). Eine freundliche Begrüssung durch das Morgenrot jenes Tages macht angesichts seiner gescheiterten Existenz keinen Sinn mehr. Ihr entspricht viel mehr die «Ordnung» und Herrschaft der Finsternis, nämlich das Chaos. Teil II (3,11–23): Da das Elend den Respektvollen offenbar ebenso treffen kann wie den Gewalttätigen, preist Ijob den Tod als Gleichmacher: Könige, Beamte, Fehlgeburten, Verbrecher, Gefangene, Sklaven und Freie liegen zwar noch je nach Stand in verschiedenen Gräbern (genannt werden in der EÜ Grabkammern, Verscharrungen, Hügel und Gräber; vgl. Kasten), sind aber alle gleich tot. Dieser Kerngedanke (3,13–19) wird durch bohrende Fragen gerahmt (3,11f.20–23): Wozu kommen Menschen mit einem Elendschicksal überhaupt zur Welt? Gott wird zwar im ganzen Gedicht nicht genannt, doch der implizierte Vorwurf an ihn ist bereits hier herauszuhören: Wenn du uns nicht in Glück und Frieden leben lassen willst, warum hast du uns dann überhaupt erschaffen? Später spricht es Ijob offen aus: Wer so etwas tut, ist ein Verbrecher (Ijob 9,24). Teil III (3,24–26): Mit Sätzen, die sein Elend lakonisch beschreibend erfassen, endet Ijobs erste Klage. Weder kann

ihn ein momentaner Genuss wie das Essen in der Gegenwart trösten (3,23), noch gibt es aus der Vergangenheit Realeres als die Ängste, die ihn nun alle eingeholt haben (3,24), noch kann er an eine gute Zukunft denken, weil sie bereits durch das nächste Unheil zunichte gemacht wird (3,25).

Kirche: Ijob als Christus und Christus als Ijob

Den beiden ältesten Passionsberichten zufolge endete Jesus von Nazareth auf einer verfinsterten Erde, nach seinem Gott schreiend, der ihn verlassen hatte (Mt 27,45f./Mt 15,33f.). In der Nacht zuvor hatte er am Ölberg mit Gott gehadert, sich aber letztlich in sein Schicksal gefügt. In den Evangelien wird Jesus nicht oft als Streiter mit Gott dargestellt, weil die zerstörerischen Mächte zu seiner Zeit als dämonisch aufgefasst und strikt vom guten Gott getrennt wurden. Trotzdem hat die Tradition Christus gerne mit Ijob gleichgesetzt, dessen Güte gegenüber seinen Kindern christlicherseits etwa durch die Fusswaschung ausgedrückt wurde. Ijob als Christus und Christus als Ijob: Im unsäglichen Leid verschwinden die Unterschiede zwischen Juden und Christen, Sklaven und Gesalbten, Frauen und Männern.

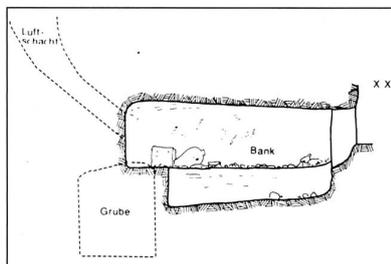
Welt: Wohlstandselend

Leiderinnen und Leider sind nie einzigartig, manchmal aber exemplarisch. Ein Ijob unserer Tage, der seine verfluchte Existenz reflektierte, war der Zürcher Fritz Zorn mit seinem Buch «Mars». Er lebte im Wohlstandselend und starb an Krebs.

Thomas Stäubli

Literaturhinweis: Jürgen Ebach, Streiten mit Gott. Hiob Teil I/Hiob 1–20 (Kleine Biblische Bibliothek), Neukirchen 1995.

Gräber



che Erdgräber für Minderbemittelte, die man gerne unter grossen Bäumen bestattet hat. Fehl- und Todgeburten wurden unter dem gestampften Boden der Häuser verscharrt oder in Krügen beigesetzt. In Kriegs- und Pestzeiten wurden auch Massengräber ausgehoben. Ein Grab bei Aschdod enthielt 2434 Tote. An Orten mit intensiven Kontakten nach Ägypten liessen sich die Menschen auch in grossen anthropomorphen Tonsarkophagen beisetzen. Kulte in Zusammenhang mit den Gräbern sind nur bei den Phöniziern an der Küste nachzuweisen. Die Feuerbestattung ist nachzuweisen, war aber selten.

In der Zeit der altisraelitischen Königreiche gab es verschiedene Grabarten. Als besonders typisch für die Bevölkerung des Hügellandes können Höhlen-, Kammer- oder Felsgräber gelten, die entlang von Felsbändern – oft im Westen (Sonnenuntergang!) einer Siedlung – kleine Nekropolen bildeten (vgl. Bild). Die Leichen wurden auf Steinbänke in den Felskammern gelegt. In seltenen Fällen war die Kopfnische omega-förmig ausgehauen, einen Uterus symbolisierend (vgl. SKZ 17/1998; Ijob 1,21). Nach dem Verwesungsprozess wurden die Knochen in eine Grube der Höhle, zu jenen der Ahnen gekehrt. Von daher wahrscheinlich der biblische Ausdruck «zu den Vätern (und Müttern) versammeln». Durch Öllämpchen, Wasserfläschchen, Amulette (vgl. auch SKZ 52–53/1998) und Göttinnenfigürchen versuchten die Hinterbliebenen den Verstorbenen etwas vom Segen des Lebens in die Scheol («Grufreich») mitzugeben. Eingeritzte Flüche sollte Grabschänder von ihrem Unwesen abhalten. Gen 23 beschreibt ausführlich, wie Abraham ein derartiges Grab zur Bestattung seiner Grossfamilie von den Hetitern in Kirjat-Arba (Hebron) erwirbt. Daneben gab es einfache Erdgräber für Minderbemittelte, die man gerne unter grossen Bäumen bestattet hat. Fehl- und Todgeburten wurden unter dem gestampften Boden der Häuser verscharrt oder in Krügen beigesetzt. In Kriegs- und Pestzeiten wurden auch Massengräber ausgehoben. Ein Grab bei Aschdod enthielt 2434 Tote. An Orten mit intensiven Kontakten nach Ägypten liessen sich die Menschen auch in grossen anthropomorphen Tonsarkophagen beisetzen. Kulte in Zusammenhang mit den Gräbern sind nur bei den Phöniziern an der Küste nachzuweisen. Die Feuerbestattung ist nachzuweisen, war aber selten.

DIE GÖTTLICHE ORDNUNG DER WELT

Ostersonntag: Tag der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus:* Ijob 38,2–39,30 (Vorschlag)

Bibel: Die erste Gottesrede an Ijob

Die erste Gottesrede besteht vor allem aus rhetorischen Fragen mit einem unerwartet naturkundlichen Inhalt. «Jahwe antwortet auf moralische Fragen mit physikalischen, mit einem Schlag aus unermesslich finster-weisem Kosmos gegen beschränkten Untertanenverständnis», meinte der Philosoph Ernst Bloch. Die Antworten Gottes auf Ijobs Klagen und Fragen haben die Ausleger/Auslegerinnen irritiert und ratlos gemacht. Sie flüchteten sich, um grösseren Schaden am Image Gottes und seiner Bibel zu vermeiden, in recht pauschale Erklärungsmuster: 1. Ijob werde daran erinnert, dass er ein Mensch mit beschränktem Horizont sei und nicht in der Lage, ein kompetentes Urteil über Sinn und Unsinn der Schöpfung abzugeben. Er werde dazu aufgefordert, sich demütig dem unerforschlichen Willen Gottes anheim zu geben. Damit wird aber nur die Meinung der Freunde Ijobs in die Gottesreden hineininterpretiert. 2. Es gebe in der Welt zwar keine ausgleichende Gerechtigkeit, aber eine grosszügig gebende. Gott gebe jedem Geschöpf das Seine. Das ist aber keine Antwort auf Ijobs Fragen, sondern eher ein schmerzstillendes Ablenkungsmanöver. 3. Habe Ijob die Welt mit seinen Fragen *entmythologisiert*, so habe Gott sie durch seine Rückfragen zusätzlich noch *entmoralisiert*: In der Welt gebe es keine Gerechtigkeit. Damit wird einer agnostischen Beziehungslosigkeit gegenüber Gott das Wort geredet und das Göttliche im Grunde wieder *remythologisiert*: Der Mensch wäre dann den Mächten der Natur und des Schicksals schutzlos ausgeliefert. – Die Gottesreden der Bibel entgehen dieser abendländisch-gelehrten Aporie zwischen irrationalen Naturalismus und rationalem Existentialismus durch ein Drittes: Die Antwort Gottes besteht nämlich nicht aus kausalen Argumenten sondern aus einer Reihe von Bildern. Es ist das Verdienst des Freiburger Alttestamentlers Othmar Keel, den ikonographischen Schlüssel zum Verständnis der Gottesreden geliefert zu haben (vgl. Lit.).

Die Gottesreden präsentieren sich als Streitreden. Gleich zu Beginn (38,2) wird Ijob das geistige Know-How (*da'at*) abgesprochen,

den Weltplan erklären zu können, und dazu aufgefordert, sich der Antwort Gottes wie ein Mann zu stellen (38,3). Die erste Gottesrede antwortet auf den unter anderem in Ijob 3 (vgl. Auslegung zum Karfreitag in dieser Nummer) erhobenen Vorwurf, die Erde sei ein Chaos. In einem ersten Teil demonstriert sie demgegenüber die weise Planung (*'ezah*) der Schöpfung und ihre permanente Neuschöpfung, in einem zweiten Teil verweist sie auf JHWH in der Rolle des «Herrn der Tiere». Zu Teil I (38,4–38): Die Kosmologie der Welt zeigt sich 1. in dem im ganzen alten Orient bewunderten Wunder, dass Gott die Erde auf feste Sockel gestellt hat (38,4–7); 2. in der permanenten Bändigung des Meeres, der altorientalischen Chaosmacht schlechthin, durch JHWH (38,8–11); 3. im Vertreiben der Verbrecher, die nächtlich ihr Unwesen treiben, durch jeden neuen Tag («All Morgen ist ganz frisch und neu...»; 38,12–15); 4. im Vorhandensein von Bereichen und Elementen, die Ijob unzugänglich sind (38,16–24); 5. in der permanenten Zurückweisung der Wüste durch die Niederschläge als kulturschaffender Akt durch Gott (38,25–30); 6. in der Befestigung und richtigen Führung der Sterne und anderer Himmelsphänomene durch JHWH, der den Himmel in idealer Weise geordnet hat (38,31–35); 7. in der Ordnung der Jahreszeiten, die den Ibsissen, die in Ägypten der Nilüberschwemmung voranfliegen, und den Hähnen, die die Regenzeit ankünden, zwar bekannt ist, nicht aber Ijob. Zu Teil II (38,39–39,30): Anders als heute, wo die letzten Refugien der Wildtiere durch Menschen mit grossem Aufwand vor Menschenhand bewahrt werden, stellte die Fauna früher eine Bedrohung menschlicher Kultur dar: Ruinen und verödete Landstriche wurden schnell wieder von Wild in Beschlag genommen, so dass das Getier des Feldes parallel zu fremden Völkern zu den Feinden des Volkes gerechnet werden konnte (Lev 26,6f.22f.; Jes 34,6–8; Ez 34,8). Es gehörte zu den Aufgaben der Könige, durch Jagd der Wildtiere die menschliche Bewirtschaftung des Bodens zu garantieren. Die meisten der zehn von Gott aufgezählten Tiere (Löwe, Rabe, Steinbock, Hirsch, Wildesel, Wildstier, Strauss, Kriegspferd, Wanderfalke,

Geier) gehören denn auch zum königlichen Jagdwild. Doch JHWH wird uns nicht im Bilde des Jägers präsentiert, sondern im Bild vom sogenannten «Herrn der Tiere», das zu den beliebtesten Themen der vorderasiatischen Siegelkunst gehört (vgl. Kasten). Durch dieses Interpretament in der Gottesrede wird zwar zugegeben, dass es in der Welt chaotische Mächte gibt, dass sie aber JHWH unterstehen. Seine souveräne Herrschaft zeigt sich besonders darin, dass er die wilden Tiere sowohl schützt als auch bündigt.

Kirche: Tod und Auferstehung als *creatio continua*

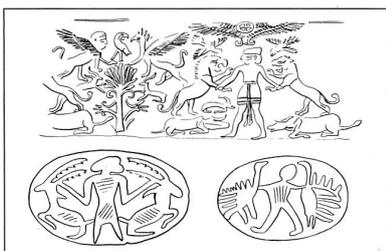
Ijob wurde in der Gottesrede eine österliche Erfahrung zuteil: Die Welt ist nicht ein einziges Chaos, aber Gott setzt seine Ordnung nicht ein- für allemal durch, sondern in einem Prozess der *creatio continua*, in der das Destruktive ebenfalls seine Daseinsberechtigung hat. Auch die Jünger und Jüngerinnen Jesu mussten lernen, dass das Reich Gottes nicht diktatorisch befohlen werden kann, sondern prozesshaft erlitten werden muss. Deshalb bekannten sie später: «Deinen Tod, o Herr, verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit».

Welt: Lernschritte

Ähnliche Lernschritte wie Ijob und die Jesusanhänger mussten in diesem Jahrhundert die (National-)Sozialisten bzw. Kommunisten durchmachen, die als Anwälte der Unterdrückten gegen Feinde wüteten, deren Daseinsberechtigung sie heute zur Kenntnis nehmen müssen. Künftig werden es die Kapitalisten sein, die lernen müssen, dass der Tropenwald mit seinen Pflanzen und Tieren nicht nur einen Gebrauchswert hat und dass die Menschen und Völker, die die Fortschrittsideologie behindern, auch dem Segen und Schutz Gottes unterstehen. *Thomas Staubli*

* Die traditionellen Lesungen der Osternacht wurden in SKZ 14–20/1998 kommentiert.

Literaturhinweis: Othmar Keel, *Jahwes Entgegnung an Ijob. Eine Deutung von Ijob 38–41 vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Bildkunst* (FRLANT 121), Göttingen 1978.



Der Herr der Tiere

Ein mittellassyrisches Siegel (14./13. Jh. v. Chr.; Bild oben) zeigt den «Herrn der Tiere» ähnlich wie der biblische Text «in einer reichen heraldischen Komposition in enger Verbindung mit dem Lebensbaum. Kraftvoll dominiert er die wilde Welt und hält sie im Gleichgewicht, so dass die im Lebensbaum verkörperte Ordnung dieser wilden Welt Leben schenken kann, ohne von ihren anarchischen Elementen zerstört zu werden» (Othmar Keel).

Die viel einfacheren palästinischen Stempelsiegel (8./7. Jh. v. Chr.) zeigen mit Vorliebe die in der jüdischen Wüste heimischen Steinböcke (Bild unten links) und den in der Arava und im Negev beheimateten Strauss (Bild unten rechts).

KIRCHE
UND STAAT

gestalten, dass sie von den Angehörigen aller Weltanschauungen, Religionen und Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubensfreiheit besucht werden können, wie Art. 12.3 fordert: «Jede Person hat Anspruch darauf, die öffentlichen Schulen besuchen zu können, ohne dass ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird.» Auf der anderen Seite kann damit aber nicht gemeint sein, dass an öffentlichen Schulen auf jede Bezugnahme auf christliche Grundsätze und Traditionen verzichtet werden müsste oder auch nur könnte.

Vielmehr verhält es sich umgekehrt, dass je pluralistischer und multikultureller eine Gesellschaft wird, desto grösser die Anforderungen an die gegenseitige Respektierung und Toleranz sein müssen, freilich im Sinne einer «engagierten Toleranz» jenseits fanatischer Rechthaberei wie jenseits der tödlichen Langeweile der Indifferenz.⁹ Religionsfreiheit wäre folglich völlig missverstanden, würde sie im Sinne der Freiheit von Religion an öffentlichen Schulen interpretiert und propagiert, wie dies in den heutigen Diskussionen um den Religionsunterricht und seine Ersetzung durch Ethikunterricht tendenziell der Fall ist. Wenn Gott nämlich «mehr als Ethik» ist¹⁰, dann muss es sich für ein ganzheitliches Bildungskonzept, das diesen Namen wirklich verdient, von selbst verstehen, dass Kinder nicht um Gott betrogen werden und dass das Fach Religion letztlich durch nichts zu ersetzen ist.

1.3 Korporative Religionsfreiheit

Damit ist bereits drittens impliziert, dass religiösen und überhaupt weltanschaulichen Überzeugungen aus der Natur der Sache immer eine gemeinschaftliche Dimension eigen ist. Diese Dimension kommt im Entwurf zur Reform der Bundesverfassung leider zu kurz. Es wird nur in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass die Religionsfreiheit nicht nur «allen natürlichen Personen», sondern auch «denjenigen juristischen Personen» zukommt, «die religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen» (43). Im Verfassungstext aber wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit fast nur als individuelles Grundrecht betrachtet. Dementsprechend wird die religiöse Freiheit des Individuums garantiert, was in einem Katalog der Grundrechte durchaus stimmig ist. Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit im umfassenden Sinn gehört aber auch die «korporative Religionsfreiheit» im Sinne des Schutzes der Freiheit der institutionalisierten religiösen Gemeinschaften. Diese Religionsfreiheit wird beispielsweise verletzt, wenn sich der Staat ohne Grund – vor allem ohne Gefahr für Ruhe und Ordnung und ohne Bedrohung für den Religionsfrieden – in die innere Organisation von Glaubensgemeinschaften einmischet.

Wollte der Grundsatz der Religionsfreiheit in der Bundesverfassung auf der Höhe des gegenwärtigen

Problem- und Rechtsbewusstseins sein¹¹, müsste er zwei Seiten beinhalten: erstens die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger und zweitens die korporative Religionsfreiheit und damit die Gewährleistung des Rechts der institutionalisierten religiösen Gemeinschaften, den eigenen religiösen Überzeugungen durch kultische Handlungen Ausdruck zu geben und sich selbst nach eigenen Vorstellungen zu organisieren. Beide Seiten bedingen sich dabei wechselseitig: Es versteht sich von selbst, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein unbestrittener Bestandteil der Grundrechte ist. Aber auch die kollektive Glaubensfreiheit muss als Recht von religiösen Gemeinschaften zu den Grundrechten gezählt werden, insofern eine Verweigerung der kollektiven Religionsfreiheit unweigerlich auch die individuelle Glaubensfreiheit negieren würde, und zwar aufgrund der unabdingbar sozialen Dimension des religiösen Bekenntnisses.

Nimmt man die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit und die korporative Religionsfreiheit zusammen, muss sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch vier Grundelemente näher auszeichnen: erstens durch die Religionsneutralität des Staates, zweitens durch die Eigenständigkeit der Kirchen, drittens durch den öffentlichen Status der Kirchen und viertens durch die Kooperation im Bereich der gemeinsamen Aufgaben.¹² Es lohnt sich, diese vier Elemente im Licht der korporativen Religionsfreiheit zusammenfassend nochmals kurz zu bedenken:

– Der Grundsatz der Religionsneutralität und damit auch der konfessionellen Neutralität des Staates impliziert vor allem die entschiedene Absage an die Tradition einer «Staatskirche». Der staatlichen Religionsneutralität entspricht vielmehr notwendigerweise die Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirchen in ihrer Verwaltung und in ihren eigenen inneren Angelegenheiten. Das eine bedingt notwendigerweise das andere. Masst sich beispielsweise der Staat an, in den inneren Bereich einer Religionsgemeinschaft ohne Grund einzudringen, dementiert er selbst die von ihm behauptete religiöse Neutralität und legt sich eine staatskirchliche Attitüde bei. Beiden Grundsätzen wird folglich nur im Sinne der wechselseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat entsprochen, und zwar dahingehend, dass sowohl die Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft als auch die Preisgabe des Selbstbestimmungsrechtes von Religionsgemeinschaften an den Staat ausgeschlossen werden.

– Diese wechselseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat kann aber gerade nicht den Rückzug der Kirchen in den Bereich allein des Privaten und auf das Feld einer individualistisch verkürzten Frömmigkeit und Seelsorge bedeuten.¹³ Sie ist vielmehr in einer Weise zur Geltung zu bringen, die die

⁹ Vgl. dazu K. Koch, Säkulare Toleranz und christlicher Glaube. Theologische Elemente zu einer wechselseitigen Verknüpfung, in: Ders., Konfrontation oder Dialog? Brennpunkte heutiger Glaubensverkündigung (Freiburg/Schweiz – Graz 1996) 123–147.

¹⁰ Vgl. A. Biesinger und J. Hänle (Hrsg.), Gott – mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht (Freiburg i. Br. 1997).

¹¹ Vgl. U. Friedrich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht (Bern 1993).

¹² Vgl. dazu W. Huber, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik (München 1996) bes. 446–455: Kirche und Staat.

¹³ Vgl. K. Koch, Religion et Eglises – des affaires privées?, in: A. Loretan (Ed.), Rapports Eglise-Etat en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin (Fribourg/Suisse 1997) 73–91.

öffentliche Bedeutung von Glauben und Religion nicht leugnet, sondern respektiert. Deshalb kommt auch und gerade den Kirchen ein elementarer Öffentlichkeitsauftrag zu, den man nicht beschneiden kann, ohne sie in ihrem eigentlichen Nerv zu treffen¹⁴. Die Kirchen dürfen deshalb vom Staat mit Recht erwarten und von ihm fordern, dass er ihnen jenen freien Lebensraum garantiert, der die Wahrnehmung ihres Öffentlichkeitsauftrags ermöglicht.

– Diesen Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen anerkennt der Staat vor allem dadurch, dass er ihnen den Status von öffentlichen Körperschaften zuerkennt; und dies erfolgt in der deutschsprachigen Schweiz zumeist auf dem Wege, dass er die staatskirchliche Struktur der betreffenden Konfessionsgemeinschaften öffentlich anerkennt. Auf der Ebene der Bundesverfassung lässt sich darüber jedoch kaum etwas Hilfreiches sagen, da die konkrete Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat Sache der Kantone ist. Dies bringt es allerdings mit sich, dass es allein in der Deutschschweiz die verschiedensten Regelungen gibt, die beispielsweise einem Bischof mit einem Diözesangebiet von zehn Kantonen die Leitungsaufgabe nicht leicht machen, wenn er es mit so verschiedenen staatskirchlichen Verhältnissen zu tun hat – ganz abgesehen davon, dass seine Verantwortung es mit sich bringt, dass er nicht nur den Segen des staatskirchlichen Gewandes der römisch-katholischen Kirche in der deutschsprachigen Schweiz preisen, sondern auch unter seinen Tücken leiden wird.¹⁵

– Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen führt von selbst zum vierten grundlegenden Element einer sinnvollen Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, nämlich zur Koordination und Kooperation von Staat und Kirche auf den Feldern der gemeinsamen Verantwortung, wie vor allem in den Bereichen von Erziehung, Bildung und Wissenschaft, bei der Seelsorge in besonderen öffentlichen Einrichtungen, und bei den Fragen des Schutzes von Sonn- und Feiertagen und des Kirchensteuerrechtes. Die rechtlichen Gestaltungsformen für solche Koordination und Kooperation liegen dabei auf der Ebene von Verträgen und sollten dort, wo dies noch nicht zutrifft, vermehrt angesiedelt werden.

2. Tatbeweise individueller Glaubensfreiheit und korporativer Religionsfreiheit

Mit diesen vier Grundelementen einer der heutigen Situation entsprechenden Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat habe ich versucht, die im Entwurf der neuen Bundesverfassung enthaltenen Grundlinien zu skizzieren und kritische Modifikationen zu monieren. Bekanntlich liegt der Teufel allerdings im Detail. Diese Volksweisheit trifft auch auf den Entwurf der Reform der Bundesverfassung zu. Deshalb

muss in einem weiteren Schritt auf zwei Details eigens eingegangen werden. Dabei gilt es, diese daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Grundprinzipien der individuellen Glaubensfreiheit und der korporativen Religionsfreiheit kompatibel sind oder ob sie sich nicht wie staatskirchliche Fossile aus dem 19. Jahrhundert in der modernen Landschaft ausnehmen, in der das Verhältnis von Kirche und Staat im Sinne einer kritisch-loyalen Partnerschaft im Zeichen der Religionsfreiheit geregelt wird. Genauerhin geht es um zwei Testfälle, die auf den ersten Blick als marginal erscheinen mögen. Bei näherer Betrachtung wird aber sofort deutlich, dass sie im Entwurf der Verfassungsreform störende Fremdkörper sind und die Kohärenz der Verfassung aufs Spiel setzen. Von daher lohnt es sich, diese zwei Testfälle genauer unter die Lupe zu nehmen und gleichsam die Probe aufs Exempel zu machen, wie es um die Anerkennung sowohl der individuellen Glaubensfreiheit als auch der korporativen Religionsfreiheit im Verfassungsentwurf steht.

– Der erste Testfall betrifft den Ausnahmeanartikel zur Standesbeschränkung. Artikel 121 legt fest, dass nur Stimmberechtigte des weltlichen Standes in den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht wählbar sind. Damit werden Stimmberechtigte des geistlichen Standes von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Diese Unvereinbarkeitsregel mochte Sinn in einem Ständestaat gemacht haben, in dem dem geistlichen Stand rechtliche Privilegien zukamen. Heute jedoch ist kein Grund mehr zu sehen, warum die Verfassung Priestern und Ordensangehörigen diese Beschränkung ihrer politischen Rechte auferlegen soll. Dies gilt umso mehr, als das kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche den Geistlichen die Ausübung von politischen Ämtern ohnehin grundsätzlich untersagt¹⁶. Es macht aber keinen Sinn, diese innerkirchliche Regelung auf Verfassungsebene zu hieven und mit einer staatlichen Bestimmung zu verdoppeln. Der diesbezügliche Ausnahmeanartikel stellt vielmehr ein eigenartiges Relikt aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts dar, er bedeutet eine stossende Rechtsungleichheit und eine ungerechtfertigte Grundrechtseinschränkung und sollte deshalb in der Reform der Bundesverfassung ersatzlos gestrichen werden. In diesem Sinne schlagen auch die Erläuterungen vor, dass der Passus «weltlicher Stand» weggelassen werden soll, weil es sich «dabei um ein heute sinnentleertes Relikt aus dem letzten Jahrhundert» handelt (146.)

– Der zweite und zweifellos gravierendere Testfall liegt vor in der staatlichen Genehmigungspflicht für die Errichtung neuer Bistümer oder die Änderung von Bistumsgrenzen in Art. 12.4. Wiewohl seit den sechziger Jahren die verschiedensten parlamentarischen Vorstöße zur Ausmerzung dieses konfessionellen Ausnahmean Artikels überwiesen worden sind, ist

¹⁴ Vgl. W. Huber, Kirche und Öffentlichkeit (Stuttgart 1973).

¹⁵ Vgl. K. Koch, Kirche in der Schweiz: Ein ekklesiologischer Testfall? Versuch einer vergleichenden Pastoral- ekklesiologie, in: Ders., Gottlosigkeit oder Vergötterung der Welt? Sakramentale Gotteserfahrungen in Kirche und Gesellschaft (Zürich 1992) 183–206.

¹⁶ Canon 285 Paragraph 3.

KIRCHE
UND STAAT

sie im Verfassungsentwurf nicht nur stehen geblieben, sondern wurde sogar noch verschärft. Heisst es in der geltenden Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, dass die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet «der Genehmigung des Bundes» unterliegt (Art. 50.4), so wird jetzt eine verschärfte Nuance vorgelegt: «Bistümer dürfen *nur* mit Genehmigung des Bundes errichtet werden» (Art. 12.4).

Was ist unter dem Vorzeichen der im Reformentwurf der Bundesverfassung ansonsten anvisierten Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat auf der Basis der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu diesem Verbleib der staatlichen Genehmigungspflicht zu sagen? In ihrer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf 1995 hat die Schweizer Bischofskonferenz beantragt, diesen Artikel «ersatzlos zu streichen», und zwar mit folgenden Begründungen: «Unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit ist dieser Artikel unbegründetes und daher unhaltbares Ausnahmerecht, zumal er nach geltender Praxis einseitig die römisch-katholische Kirche betrifft. Er ist ein Relikt der Kulturkampfzeit und passt nicht mehr in die heutige Zeit, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht mehr im Sinne der Unterordnung versteht. Jeder Kirche soll das Recht zukommen, sich ohne staatliches Plazet eine eigene Organisation zu geben. Dem berechtigten Verlangen, dass sich Diözesan- und Landesgrenzen decken, hat die römisch-katholische Kirche im II. Vatikanischen Konzil entsprochen... Der Artikel ist obsolet und verfassungsunwürdig, besonders da er in den eindrücklichen Grundrechtskatalog zu stehen käme.» Damit sind die wesentlichen Gründe benannt, die für die Streichung dieses Ausnahmerechts sprechen, die aber im einzelnen noch erläutert werden sollen:

2.1 Historische Bedingtheit und unverifizierte Praxis

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese staatliche Genehmigungspflicht nur aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts zu verstehen und somit *historisch bedingt* ist. Der Ausnahmerechtartikel atmet ganz die geistige Atmosphäre der Kulturkampfzeit. Dies lässt sich bereits daran ablesen, dass weder die Bundesverfassung von 1848 noch der vom Volk verworfene Verfassungsentwurf von 1872 diese Bestimmung enthielten. Sie wurde erst beim zweiten Anlauf zur Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 aufgenommen. Den unmittelbaren Anlass bildete die Auseinandersetzung mit dem Pfarrer Gaspard Mermillod, der von Papst Pius IX. im Jahre 1873 zum Apostolischen Vikar von Genf ernannt worden war, um auf diesem Weg ein Bistum Genf zu errichten. Weil Mermillod nicht auf sein Amt verzichten wollte, wurde er kurzerhand des Landes verwiesen, und der Bundesrat erklärte die Errichtung des Bistums Genf für nichtig.

Von daher muss die Genehmigungspflicht als nachträgliche Legitimation für das staatliche Vorgehen gegen den Schweizer Bürger Mermillod betrachtet werden. Sie ist deshalb eindeutig ein Kind der damaligen Zeit. Dieses Kind der Zeit auch nach 123 Jahren nochmals hochleben zu lassen, mutet in der heutigen multikulturellen und multireligiösen Schweiz zumindest anachronistisch, um nicht zu sagen: traditionalistisch an. Solche historischen Wunden heute noch zu pflegen, dafür besteht überhaupt kein Anlass. Vielmehr ist, um mit Walter Gut zu reden, eine «historische Entschlackung» mehr als angesagt und angebracht¹⁷.

Hinzu kommt zweitens, dass die staatliche Genehmigungspflicht in der Praxis *nie verifiziert* worden ist. Selbst unter der Geltung der Verfassung von 1874 wurden Änderungen der Bistumsgrenzen und die Errichtung von neuen Bistümern in den vergangenen 123 Jahren nicht auf dem Weg von staatlicherseits unilateralen Genehmigungen erzielt, sondern auf dem Weg von Verträgen und Vereinbarungen. Dies gilt sowohl für die Zustimmung des Bundesrates 1968 zur Umwandlung der Apostolischen Administratur des Tessins in eine eigene Diözese als auch für die Zusatzvereinbarung 1981 über den Beitritt des Kantons Jura zum Bistum Basel. Einen historischen Sonderfall, und zwar aus verständlichen Gründen, bildet nur die Errichtung des christkatholischen Nationalbistums im Jahre 1876. Ansonsten wurden Errichtungen von neuen Bistümern und Änderungen von Bistumsgrenzen in einem bilateralen Bemühen um Konsens-Lösungen geregelt und nicht unilateralen Hoheitsakten des Staates unterworfen.

Dieser Rück-Blick in die Geschichte weist auch den Weg in die Zukunft: Neuerrichtungen von Bistümern und Neuumschreibungen von Bistumsgrenzen sind in Zukunft auf dem Weg von Vereinbarungen und Konkordaten zu lösen. Denn nur der konkordatäre und damit bilaterale Weg entspricht einem Verständnis des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, das auf einer einvernehmlichen Kooperation beruht, währenddem ein unilateraler Hoheitsakt des Bundesrates den anachronistischen Begriff der Kirchenhoheit des Bundes perpetuieren würde, der aber als verfassungsrechtlich überholt zu beurteilen ist. Dieter Kraus bezeichnet ihn mit Recht als «dogmatisch konturenlosen Rechtsbegriff», «der aus einer Epoche des Staatskirchenrechtsdenkens stammt, die mittlerweile zum Arbeitsgebiet der Historiker gehört»¹⁸.

2.2 Antiquiertes Kirchenbild und Verletzung der Religionsfreiheit

Mit dem äusserst problematischen Begriff der «Kirchenhoheit» des Staates verbindet sich drittens die weitere und auch heute noch geläufige Vorstellung, es liege in der Kompetenz der Kantone oder des Bundes,

¹⁷ W. Gut, Der Staat und die Errichtung von Bistümern. Neuere Erwägungen zu Art. 50 Abs 4 der Schweizerischen Bundesverfassung («Bistumsartikel») (Freiburg/Schweiz 1997) 24.

¹⁸ D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (Tübingen 1993) 421.

über die Organisationsform der Kirche zu befinden. Zumindest werden die Errichtung von Bistümern oder deren Gebietsveränderungen zu den sogenannten «res mixtae» gezählt. Demgegenüber gilt es zu betonen, dass die Errichtung von Bistümern und die Änderung von Bistumsgrenzen zur inneren Organisation der Kirche und damit in den Bereich ihrer Selbstbestimmung gehören. Es handelt sich dabei nicht um res mixtae, sondern um den innerkirchlichen und pastoral motivierten Vorgang der Wahrnehmung der kirchlichen Leitungsaufgabe.

Die staatliche Genehmigungspflicht widerspricht deshalb dem *Grundrecht der Kirchenfreiheit* und dem Grundrecht der korporativen Religionsfreiheit, mithin der Freiheit der Kirche, sich unabhängig vom Staat so zu organisieren, wie es den pastoralen Bedürfnissen der Kirche am besten entspricht. Mit diesem Grundrecht aber sind hoheitliche Eingriffe des Staates in die Organisationsfreiheit der Kirche nicht zu vereinbaren. Besonders stossend ist dabei, dass diese konfessionelle Ausnahmebestimmung erstens unter den Grundrechten figuriert¹⁹, dass es sich zweitens um die einzige rechtliche Bestimmung im Verhältnis von Kirche und Staat handelt und dass die Erläuterungen zum Verfassungsentwurf drittens unumwunden zugeben, dass es sich um eine «explizite Schranke der Glaubens- und Gewissensfreiheit» handelt (43).

Der konfessionelle Ausnahmeartikel der Bundesverfassung redet schliesslich pauschal von der Errichtung von Bistümern. Von daher könnte die Vermutung naheliegen, dass diese Bestimmung nicht nur für die römisch-katholische Konfession, sondern auch für andere christliche Kirchen gilt, zu deren Wesensstruktur eine episcopale Verfassung gehört. Diese Vermutung lässt sich freilich nicht bewahrheiten. Denn bei den nicht katholischen Kirchen wie den orthodoxen Kirchen, der anglikanischen Kirche und der evangelisch-methodistischen Kirche sind keine Bistumserrichtungen einem staatlichen Genehmigungsverfahren unterworfen worden, nicht einmal bei den Kirchen wie beispielsweise der russisch-orthodoxen Kirche, deren episcopale Jurisdiktion im Ausland liegt. Aus der Wahrnehmung dieser ungleichen Praxis lässt sich nur der Schluss ziehen, dass die Genehmigungspflicht nur für die römisch-katholische Kirche gilt. Es handelt sich somit um ein nur gegen die römisch-katholische Kirche gerichtetes, unbegründetes und unhaltbares Ausnahmerecht, das die römisch-katholische Kirche diskriminiert und dem *Prinzip der Rechtsgleichheit* eklatant widerspricht.

2.3 Ökumenischer Anachronismus und antirömische Phobie

Alle diese Gründe erhärten das Urteil der Schweizer Bischofskonferenz, dass der Artikel über die staatliche Genehmigungspflicht der Errichtung neuer

Bistümer «obsolet und verfassungsunwürdig» ist. Dennoch haben sich in der Vernehmlassung zwei verschiedene Gruppierungen gegen die Streichung des Bistumsartikels aus der Bundesverfassung ausgesprochen, auf die noch kurz eingegangen werden soll:

– Der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes erblickt zwar grundsätzlich «keine staatsrechtlichen oder kirchlich-ökumenischen Gründe» für die Beibehaltung des konfessionellen Ausnahmeartikels. Dennoch wird von ihm zusammen mit der Mehrheit seiner Mitgliedkirchen die Beibehaltung des Artikels postuliert. Dabei wird betont, dass die Gründe nicht so sehr auf der sachlich-juristischen, sondern auf der symbolisch-politischen Ebene liegen und historisch bedingte konfessionelle Sensibilitäten berühren. Vor allem wird hervorgehoben, dass bei Abschaffung des Artikels der konfessionelle Friede bedroht sein könnte.

Eine staatliche Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern würde freilich nur dann einen Sinn ergeben, wenn durch die Errichtung oder Veränderung von Bistümern der konfessionelle Friede gefährdet wäre. Eine solche Gefahr ist jedoch heute nicht zu sehen; und sie dennoch zu beschwören, ist nicht auf der Höhe der Zeit. Vielmehr muss man umgekehrt urteilen, dass die Perpetuierung von historisch bedingten Sensibilitäten zur Begründung der Aufrechterhaltung des konfessionellen Ausnahmeartikels den konfessionellen Frieden gefährdet. Die Stellungnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes leistet jedenfalls den ökumenischen Bemühungen einen denkbar schlechten Dienst und verbleibt unter der Grenze eines heute möglichen und verantwortbaren ökumenischen Bewusstseins. Daran ändert auch das vorgebrachte Zusatzargument nichts, dass die römisch-katholische Kirche einen Sonderstatus habe, insofern der Heilige Stuhl völkerrechtlich einen Staat darstelle, und dass diese Privilegien der römisch-katholischen Kirche mit einer «minimalen rechtsstaatlichen Kontrolle» ausbalanciert werden müssen, um dem Heiligen Stuhl «die Grenzen seiner politischen Macht in Erinnerung zu rufen».

– Ähnlich, nämlich ebenfalls mit der Völkerrechtssubjektivität, die die römisch-katholische Kirche geniesst, argumentiert auch die Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) für die Beibehaltung des Ausnahmeartikels. Der Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Organisationen betont, der Bistumsartikel entspreche bloss der Tatsache, dass der Apostolische Stuhl, der für die Errichtung und Neueinteilung von Bistümern zuständig ist, ein Subjekt des Völkerrechts sei und deshalb Regierungen als ebenbürtige Rechtspartner betrachte. Insofern liege im Bistumsartikel keine die römisch-katholische Kirche diskriminierende Bestimmung und auch kein konfessionelles Ausnahmerecht vor, sondern ein

KIRCHE
UND STAAT

¹⁹ In dem am 20. November 1996 den Eidgenössischen Räten zugeleiteten Verfassungsentwurf, in dem die Bestimmungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit neu gruppiert wurden, ist die Genehmigungspflicht allerdings unter Art 84 über «Kirche und Staat» subsumiert worden.

**KIRCHE
UND STAAT**

Sonderrecht, das der Völkerrechtssubjektivität der römisch-katholischen Konfessionsgemeinschaft entspreche. Hinter dieser Argumentation steht freilich die – nicht selten mit antirömischen Affekten gepaarte – Angst, der Heilige Stuhl könnte in der Schweiz Bistümer errichten, ohne bei der Bestellung der Bischöfe den Lokalkirchen ein Mitspracherecht einzuräumen: «Wenn nun der Bund als Garant wegfällt, sei der Apostolische Stuhl nicht nur frei in der Errichtung der Bistümer. Auch die bestehenden Konkordate seien gefährdet.»

Für diese Befürchtung kann man aufgrund geschichtlicher Erfahrung durchaus Verständnis aufbringen. Kein Verständnis kann man aber dafür haben, dass die schweizerische Bundesverfassung mit innerkatholischen Problemen der Ekklesiologie belastet werden soll. Denn es ist nicht nur unfair, sondern auch ein ungebührliches Ansinnen gegenüber dem Staat, die ekklesiologisch gewiss ungelöste Frage der Mitsprache der Ortskirche bei der Ernennung von Bischöfen²⁰ auf dem Weg der Bundesverfassung lösen oder zumindest vorantreiben zu wollen. Dieses Urteil setzt allerdings die verbindliche und durchaus mehrheitlich vorhandene Bereitschaft der Schweizer Bischofskonferenz voraus, zukünftige Veränderungen in der Bistumsorganisation in einem einvernehmlichen Verfahren mit den davon betroffenen Kantonen zu regeln. Ansprechpartner dafür sind aber ohnehin die Kantone und nicht der Bund, da auch in allen anderen religionsrechtlichen Angelegenheiten die Kantone bestimmend sind. Insofern widerspricht die postulierte Genehmigungskompetenz des Bundes für die Errichtung von Bistümern auch dem föderalistischen Gesichtspunkt, dass für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat die Kantone zuständig sind.

Von daher drängt sich nochmals das Urteil auf, dass der konfessionelle Ausnahmeanartikel nicht nur anachronistisch, sondern auch verfassungsunwürdig ist. Seine Aufrechterhaltung würde bloss eine weitere Variante eines helvetischen «Sonderfalls» darstellen, der aber in der europäischen Landschaft wie ein traditionalistischer Meteorit dastehen würde. Demgegenüber hat Walter Gut mit Recht geurteilt, dass «ein «Sonderfall» Schweiz auch in diesem religionsrechtlichen Teilbereich... auch bei nüchterner Betrachtung als überholt erscheinen» sollte²¹.

Dieses Urteil müssten sich in erster Linie die Katholiken selbst zu Herzen nehmen. Denn der Erfahrung nach sind sie oft die ersten, die einen solchen kirchenstaatlichen «Sonderfall» perpetuieren wollen. Bei genauerem Zusehen zeigt sich aber, dass dieser Sonderfall nicht selten darin besteht, dass sich Schweizer Katholiken gerne im Brustton der Überzeugung für die fortschrittlichsten Mitglieder der römisch-katholischen Weltkirche halten, aber ihre Argumente vornehmlich aus der Historie des 19. Jahr-

hunderts beziehen. Dieses paradoxe Verhalten wird nicht nur in der Vernehmlassungsdiskussion des Bistumsartikels in der Bundesverfassung offenbar, sondern auch in der mangelnden Bereitschaft, im Basler Bischofswahlverfahren auf das in Anspruch genommene, aber im Konkordatstext nicht begründete und deshalb sogenannte «Streichungsrecht» der Diözesankonferenz, das weniger euphemistisch als «ius exclusionis» zu bezeichnen ist, als anachronistischen Eingriff von staatlicher Seite in die Kirchenfreiheit zu beurteilen, auf es zu verzichten und es durch ein «Konsultativverfahren» zu ersetzen, wie ebenfalls Walter Gut vorgeschlagen hat²². Ein ähnlich problematisches Verhalten zeigte sich in der jüngeren Vergangenheit, als Katholiken den Bundesrat um eine Intervention im Blick auf die schwierige Situation im Bistum Chur angegangen sind, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, dass sie damit vom Bundesrat etwas erwarten, was gar nicht in seiner Kompetenz steht, und ohne sich Rechenschaft darüber abzulegen, damit eine schiefe Ebene zu betreten, auf der es zu weiteren unerfreulichen Entwicklungen kommen könnte.

Diese Beispiele sind untrügliche Anzeichen dafür, dass sich nicht wenige Schweizer Katholiken noch heute «zwischen Staatskirchentum und kirchlicher Autonomie» aufhalten, wie sich Victor Conzemius anlässlich der Feierlichkeiten «150 Jahre Bistum Basel» ausdrückte²³. Die erwähnten Beispiele dokumentieren jedenfalls, dass das Bewusstsein vieler Schweizer Katholiken hinter der Anerkennung der Prinzipien der Religionsfreiheit und der Kirchenfreiheit und hinter der sich daraus ergebenden Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Sinne einer kritisch-loyalen Partnerschaft zurückbleibt und damit in die Versuchung gerät, den weltanschauungsneutralen Staat von heute mit obsoleten Zutaten aus dem 19. Jahrhundert zu belasten. Diese aber müssen in erster Linie innerkirchlich aufgearbeitet werden. Dazu hat die theologisch-ekklesiologische Reflexion ihren indispensable Beitrag zu leisten.²⁴

+ Kurt Koch, Bischof von Basel

**Staat und Kirche
in ökumenischer Sicht**

Wo bestehen zwischen dem katholischen und dem evangelischen Kirchenrecht Ähnlichkeiten, wo Divergenzen im Verhältnis zum Partner Staat? Wird in staatskirchenrechtlichen Fragen gleicher Kurs gehalten oder bestehen unterschiedliche Zielpunkte? Mit diesen Fragen befasste sich im Rahmen des umfassenderen Themas «Ökumene im Kirchenrecht» die Schweizerische Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht an einer Tagung, deren Referate veröffentlicht sind.²⁵

Redaktion

²⁰ Vgl. dazu Bischofswahlen in der Schweiz. Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (Zürich 1992). Ferner: G. Greshake (Hrsg.), Zur Frage der Bischofs-ernennungen in der römisch-katholischen Kirche (München – Zürich 1991).

²¹ W. Gut, aaO. (vgl. Anm. 17) 15.

²² W. Gut, Blick auf das Basler Bischofswahlverfahren, in: Civitas 51 (1996) 269–274.

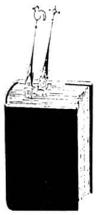
²³ Vgl. V. Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel. Weg einer Ortskirche aus dem «Getto» zur Ökumene (Basel und Stuttgart 1979).

²⁴ Deshalb möchte ich mit einem Wort des ausdrücklichen Dankes an das Institut für Sozialethik der Theologischen Fakultät dafür schliessen, dass es sich in der Allgemeinen Ringvorlesung über die Reform der Schweizerischen Bundesverfassung dieser wichtigen Thematik angenommen hat.

²⁵ Ökumene im Kirchenrecht? Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts.

Herausgegeben von René Pahud de Mortanges.

Mit Beiträgen von Dieter Kraus und Urs Josef Cavelti, Universitätsverlag, Freiburg Schweiz 1996, 73 Seiten.



Der Band «Wider die Gottvergessenheit» hat einen Nachfolger: Unter dem Titel «Profile, Portraits» werden gut 30 Theologinnen und Theologen vorgestellt. An ihnen soll «ein Weg sichtbar (werden), den die Schweizer Theologie in der Moderne gegangen ist». Einige lohnen sich, doch gibt es darunter auch Holzwege.



Die «Reformierte Presse» und die «Schweizerische Kirchenzeitung» stellen monatlich ein Buch der besonderen Art vor.

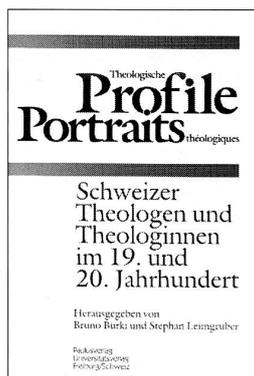
Portraits oder Profile?

Christoph Möhl

Mit dem 1990 erschienenen Band über «Schweizer Theologen im 19. und 20. Jahrhundert» wurden 41 Schweizer Theologen und 2 (!) Theologinnen vorgestellt, die wesentliche Beiträge für die Forschung und das Leben der Kirche leisteten. Gerade einmal ein halbes Dutzend stammte aus der Westschweiz, niemand aus dem Tessin.

Der Folgeband sollte der Westschweiz und den Frauen mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen. Immerhin ein Viertel der Biographien betreffen Theologen aus der Westschweiz. Sogar ein Tessiner kam zu Ehren. Frauen allerdings sind gerade einmal drei unter den Dargestellten.

Unterschiedlichste Profile werden mit diesen drei Frauen porträtiert. Silja Walter ist nicht Theologin, aber sie macht mit ihrem schriftstellerischen Werk die christliche Botschaft einem lesenden Publikum verständlich. Dora Scheuner war die erste Theologin der Berner Kirche, liess sich pikanterweise noch mit 63 ordinieren – nach dem Studium wurde ihr die Ordination verwehrt. Sie führte viele Jahrgänge von Theologen in die Sprache des Alten Testaments ein. Charlotte von Kirschbaum, Sekretärin und Geliebte Karl Barths, war ergebene Dienerin eines grossen Mannes und zugleich Vorkämpferin für die Gleichberechtigung der Frauen. Keine der drei Frauen hat sich grosse Verdienste um die theologische Forschung gemacht. Andere, zum Beispiel Silvia Schroer, hätten auch dargestellt werden dürfen. Doch davon später. Auch die Auswahl der 30 Theologen mutet etwas zufällig und konzeptlos an. Gewiss lesen sich einige Aufsätze mit Gewinn: etwa die Darstellung des Lebens von Ignaz Heinrich von Wessenberg, der mit seiner Vision der Kirche einfach zu früh gekommen ist. Vieles, was er forderte, hat das Zweite Vatikanische Konzil für die Weltkirche eingeführt. Damals aber waren seine Vorschläge (Gottesdienste ausser der Messe in der Landessprache, Aufwertung des Religionsunterrichtes, des Kirchengesangs und der Priesterausbildung) als zu liberal empfunden worden. Die Art seiner «Absetzung» durch die Auflösung des Bistums Konstanz freilich war ein Willkürakt der Kurie. Damals schon wurde ein Personalproblem durch eine Strukturänderung «gelöst».



Vorbildlich ist auch der Beitrag über Franz Overbeck, dem «täglichen Tischgenossen und Gesprächspartner Nietzsches». Leicht verständlich wird seine Grundthese und Barths Umgang mit ihr dargestellt. Theologie ist ihm «der Versuch, Wissen und Glauben, Christentum und Kultur zu vermitteln» – und gerade in diesem Tun werde sie un-

willentlich zur Zerstörerin von Religion. Ähnlich lehrreich sind die Lebensbilder von Stephan Huber Pfürner, Jacques Rossel oder Gottfried W. Locher.

Aber es irritieren auch einige Aufsätze. Was soll man denken von einem Paul Gaechter, der da «steht gewissermassen als erraticus Block in der exegetischen Landschaft»? Adolf Schlatter (gestorben 1938) konnte man noch verzeihen, dass er an der Priorität von Matthäus festhielt. Was soll man aber von einem 1983 verstorbenen Neutestamentler halten, der bis zu seinem seligen Ende an derselben These festhält, in seinen Werken Rudolf Bultmann nie erwähnt und für den noch dazu die «Kindheitsgeschichten Jesu kein Legendenstoff, sondern historische Überlieferungen (sind), deren Herkunft er übergenau zu bestimmen weiss»?

Wie in aller Welt soll Eugenio Corecco die Schweizer Theologie italienischer Sprache (allein!) vertreten, für den das «kanonische Gesetz weder als ein Produkt der Vernunft noch als ein Erzeugnis der sogenannten vom Glauben erleuchteten Vernunft betrachtet werden (kann), sondern eine Frucht des Glaubens» ist?

Dass Leute wie Ludwig Köhler, Kurt Lüthy, Jan Milic Lochman, Walter Eichrodt, Cristianus Caminada fehlen, wird man mit Bedauern zur Kenntnis nehmen müssen. Dass Leute, die die Täuferforschung so entscheidend vorangetrieben haben wie Walther Köhler oder Fritz Blanke auch nicht vorkommen, könnte fast den Verdacht aufkommen lassen, man hätte bei den Herausgebern mehr Interesse an einer kirchenkonformen Forschung gehabt. Und wenn schon die Sekretärin und Lebensgefährtin Karl Barths, Charlotte von Kirschbaum, eines Aufsatzes gewürdigt wurde, verdiente wohl auch die Berner Alttestamentlerin Silvia Schroer einen solchen – oder Hans Heinrich Brunner. Er hat mit seinem Band «Kirche ohne Illusionen» eine noch heute gültige Vision einer Kirche von morgen entworfen. Auch müsste nicht bloss Eugenio Corecco für die theologisch publizierenden Bischöfe stehen: Kurt Koch käme da wohl auch in Frage.

Es wäre also zu wünschen, dass mindestens noch ein dritter Band erscheint, der wiederum die Mängel der vorhergehenden ausmerzt. ■

Bruno Bürki, Stephan Leimgruber: Theologische Profile / Portraits théologiques, Paulusverlag, Freiburg 1998, 480 Seiten, Fr. 58.–.

Christoph Möhl ist Pfarrer im Ruhestand und ehemaliger Redaktor der «Reformierten Presse».

BERNARD GENOUD, ERNANNTER BISCHOF VON LAUSANNE, GENÈVE UND FREIBURG

Und neun Monate nach der Ernennung von Amédée Grab, damals Bischof von Lausanne, Genève und Freiburg, zum Bischof von Chur, ernannte Papst Johannes Paul II. den Regens des Priesterseminars des Bistums Lausanne, Genève und Freiburg zum neuen Bischof. Die Bischofsweihe wird ihm Bischof Amédée Grab zusammen mit den Weihbischöfen des Bistums Lausanne, Genève und Freiburg – Pierre Bürcher und Pierre Farine – am Pfingstmontag in der Freiburger Kathedrale spenden. Sein Wahlspruch «Ma grâce te suffit – Meine Gnade genügt dir» bringt das Vertrauen in die Berufung zum Ausdruck.

Der Werdegang

Geboren ist Bernard Genoud am 22. Februar 1942 in Châtel-St-Denis als viertes von fünf Kindern. Er ist der ältere Bruder von Michel Genoud, früher Bischofsvikar für den Kanton Neuenburg und heute Pfarrer von Rolle. Die Sekundarschule und das Gymnasium besuchte Pierre Genoud im Collège von St-Maurice; 1963 schloss er mit der Matura des altsprachlichen Typus ab. Im gleichen Jahr erwarb er am Konservatorium Lausanne ein Flötendiplom. Dann wandte er sich der Theologie zu und trat ins Priesterseminar ein, wo er Schüler von Charles Journet, Pierre Mamie und Gabriel Bullet war. Nach der Priesterweihe am 22. Juni 1968 wurde er Vikar in Montreux. 1971 nahm er an der Universität Freiburg das Studium wieder auf und schloss es 1975 mit dem Lizentiat in Philosophie ab. Während dieser Zeit unterrichtete er am Lehrerseminar von Freiburg.

Seine berufliche Laufbahn führte ihn so in den Schulbereich. Er unterrichtete am Collège Saint-Michel in Freiburg und 1976–1994 auch am Collège du Sud in Bulle, wo er die Philosophieklasse eröffnete. Seit 1975 und bis heute unterrichtet Bernard Genoud an der École de la Foi in Freiburg Philosophie.

Seit 1976 leitet er die Kirchenchöre des Veveyse- und eines Teils des Glânebezirks. Am kommenden Caecilientag wird er 450 Sängern und Sänger aus dreizehn Vereinen musikalisch leiten.

Von 1981–1994 hatte er für Lessoc die Pfarrverantwortung – «dreizehn glückliche Jahre» lang, wie er selber sagt. 1994 wurde er Regens des Priesterseminars und für das Berufsfindungsjahr im Seminar von Givisiez Professor für Philosophie. Seit 1996 hat er an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg einen Lehrauftrag. Im Bistum ist er zudem Ausbildungsverantwortlicher für den ständigen Diakonats- und Präsident der Katechetischen Kommission für die Orientierungsstufe des Kantons Freiburg.

Bernard Genoud ist Redaktor der Zeitschrift der Vereinigung der Freunde von Kardinal Journet; seiner beruflichen Laufbahn entlang hat er auch eine Reihe von Zeitschriftenbeiträgen namentlich zu Erziehungsfragen veröffentlicht; vor einem Jahr erschien im Buch «Musique et humanisme» sein Beitrag «Musique et spiritualité».

Von der Redaktorin von «Evangile et Mission» Michèle Fringeli wird der neue Bischof als ein froher Mensch beschrieben, der gerne lacht und andere zum Lachen bringt. «Er hat aber auch die intellektuelle Strenge des Philosophieprofessors. Den Jugendlichen, mit denen er sein ganzes Leben verbracht hat, sehr nahe, ist es ihm gelungen, seine Einfachheit und seine ersten Leidenschaften zu vermitteln: die Liebe zur Wahrheit und zur Schönheit.»

An der Pressekonferenz und in einem KIPA-Interview äusserte sich der neu ernannte Bischof vorsichtig: gegen innen eher zurückhaltend, gegen aussen eher offen, wobei er mehr auf die Spiritualität als auf die akademische Theologie zu setzen scheint. Es spreche nichts dagegen, dass verheiratete Männer Priester werden, und ein Konzil könne sogar die Frage des Frauenpriestertums aufnehmen; er selber sehe allerdings die Notwendigkeit zu einem Frauenpriestertum nicht und glaube auch nicht, dass die Kirche die Frauen zum Priesteramt zulassen werde. Die eigentliche Herausforderung für die Kirche in der Schweiz sei die Erleuchtung des täglichen Lebens durch den Glauben und die Barmherzigkeit, wobei er mit dem täglichen Leben die Wirtschaft meine, die Aufnahme der Fremden, der Respekt vor den armen und einfachen Menschen. In der Gesellschaft müsse die Kirche an die fundamentalen Werte erinnern wie zum Beispiel das geschwisterliche Teilen.

Das grosse Bistum

Das Bistum Lausanne, Genève und Freiburg ist ein grosses Bistum: Es erstreckt sich über die Kantone Waadt (ausser dem Bezirk Aigle, das heisst, die Pfarreien Aigle, Bex, Leysin, Roche, Villars-sur-Ollon und Lavey sind der Jurisdiktion des Bischofs von Sitten unterstellt), Genève, Freiburg und Neuenburg. In 260 Pfarreien, die in 20 Dekanate gruppiert sind, zählt das Bistum 671 072 Katholiken und Katholikinnen. Von ihnen wohnen 35,75% im Kanton Waadt, 29,1% im Kanton Genève, 25,35% im Kanton Freiburg und 9,8% im Kanton Neuenburg.

Am 31. Dezember 1997 waren 563 Diözesan- und Ordenspriester in der Seelsorge tätig; 329 gehören zum Bistumsklerus. 211 (37,4%) sind Pfarrer oder Pfarrrektoren, 109 (19,36%) Vikare oder Hilfs-

priester. 6 sind Präses von Bewegungen, 45 Seelsorger in Spitälern und in Erziehungsinstitutionen, 12 unterrichten, 16 sind in der Bistumsleitung und 9 in verschiedenen Diensten tätig. 8 haben ein reduziertes Pensum, 70 (12,43%) sind pensioniert und 12 arbeiten ausserhalb des Bistums. Im Bistum sind 13 Diakone sowie zahlreiche Laien – in Katechese und Pastoralassistenten – tätig (ihre genaue Zahl findet sich in der Pressemappe nicht). Im Bistum niedergelassen sind ferner 36 Männer- und 64 Frauenorden bzw. -kongregationen.

Für die administrativen Belange hat wie in der deutschen Schweiz jeder Kanton seine eigene Regelung und Struktur, mit der Besonderheit allerdings, dass in den Kantonen Genève und Neuenburg Kirche und Staat getrennt sind. Die öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften heissen im Kanton Waadt: Fédération des paroisses catholiques du canton de Vaud, im Kanton Genève: Association catholique romaine de Genève (ACR), im Kanton Freiburg: Corporation ecclésiastique catholique du canton de Fribourg, und im Kanton Neuenburg: Fédération catholique romaine neuchâteloise.

Entstanden ist das Bistum Lausanne, Genève und Freiburg 1821 aus den Schweizerischen Gebieten der alten Bistümer Genève und Lausanne (beide Bistümer

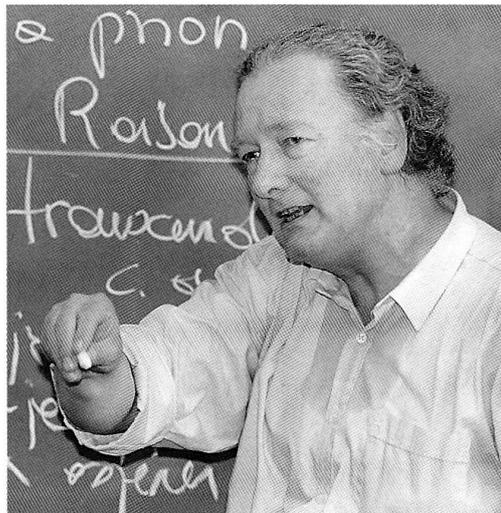


Foto CIRIC

gehen auf die Spätantike zurück, Lausanne entstand durch Verlegung von Aventicum); 1828 und 1864 gingen seine Berner und Solothurner Gebiete auf das Bistum Basel über, das ebenfalls auf ein altes Bistum zurückgeht, als Fürstbistum dieses Jahr indes «erst» sein 1000jähriges Jubiläum begehen kann.

Rolf Weibel

«NEUE RELIGIÖSE BEWEGUNGEN» UND ALTE RELIGIÖSE SONDERGRUPPEN

In den frühen 1970er Jahren begannen auch in der Schweiz religiöse Randgruppen Jugendlicher die Kirchen herauszufordern.¹ Nachdem die nichtchristlichen Gruppen unter ihnen an Bedeutung gewannen, begann sich vor 20 Jahren die Arbeitsgruppe «Jugendreligionen in der Schweiz» als Subkommission der Theologischen Kommission der Bischofskonferenz mit ihnen zu befassen. Die katholische Arbeitsgruppe zog schon bald Fachleute aus evangelisch-reformierten Kirchen bei, so dass sie 1984 zur Ökumenischen Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz» erweitert werden konnte. 1996 begannen sich die von der Bischofskonferenz ernannten Mitglieder als Katholische Arbeitsgruppe und die vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ernannten Mitglieder als Evangelische Arbeitsgruppe auch noch gesondert zu treffen, um konfessionsspezifische Aufgaben wahrnehmen zu können. Ein Ergebnis dieser Entflechtung ist die Umgestaltung der von Joachim Müller geleiteten Arbeitsstelle zur Schweizerischen Katholischen Arbeitsstelle «Neue religiöse Bewegungen» der Schweizer Bischofskonferenz; was Joachim Müller in den ersten Jahren weit-

gehend ehrenamtlich leistete, kann er nun teilsamtlich wahrnehmen. Ein anderes Ergebnis dieser Entflechtung ist die Möglichkeit, dieses Jahr 20 Jahre Katholische Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz» begehen zu können.² Dieser 20 Jahre wurde vor kurzem in Zürich mit einer Tagung gedacht, an der auch die Tischgemeinschaft nicht zu kurz kam. Das Tagungsprogramm erlaubte einen Rückblick auf die Informations- und Beratungsarbeit im Bereich neue religiöse Bewegungen und alte religiöse Sondergruppen und eine Betrachtung der gegenwärtigen Aufgaben.³

«Sekten» und Gesundheit

In seinem Rückblick auf die Anfänge der «Sektenarbeit» in der (deutschsprachigen) Schweiz erklärte Eduard Gerber, er habe diese Arbeit seinerzeit aus persönlichem Interesse aufgenommen: als Angehöriger einer religiösen Minderheit, als Täufer aus dem Emmental, und als erster in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern ordinerter Pfarrer mennonitischer Herkunft und also als Seelsorger. So habe er die «Sekten» immer als ein Problem

BERICHT

BERICHT

der Seelsorge gesehen und ihre Angehörigen als Menschen behandelt. Zudem teile er die positive paulinische Sicht der «Sektiererei» (1 Kor 11,19).

Auch für Richard Friedli, Professor für vergleichende Religionswissenschaft an der Universität Freiburg, sind die «Sekten» wie vor allem die neuen religiösen Bewegungen nicht ein theologisches, sondern ein gesellschaftspolitisches Problem. Die sektenhafte Religiosität ist für ihn eine Reaktion auf den verunsichernden Wertewandel und also ein «Ausweichmodell» neben anderen. Ferner ist für ihn der Begriff «Sekte» in bestimmter Hinsicht überholt. Für die klassische Kategorie «Kirche-Sekte-Bewegung» war die Beziehung der religiösen Institution bzw. Organisation zum Staat zentral, während heute ihr Ort in der Zivilgesellschaft bestimmend ist; zudem ist diese Kategorie auf alle religiösen Phänomene und also auch auf Kirchgemeinden bzw. Pfarreien anwendbar. Als eine andere und zudem operationale Kategorie zur Unterscheidung von «gut» und «nicht gut» im Bereich von «Religion» schlägt Richard Friedli «gesundmachend/krankmachend» vor, eine Kategorie, die sich an die Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anschliessen kann, in der auch die spirituelle Dimension der Gesundheit genannt ist. Im Blick auf die Zukunft schliesslich bezeichnete Richard Friedli die grenzüberschreitenden neuen religiösen Bewegungen als Chance für die Konstruktion Europas: Die religiösen Institutionen und Bewegungen müssten sich zusammmentun, um im Sinne eines politischen Synkretismus zur Sicherung des Lebensraumes Europa beizutragen.

Von krankmachender Religiosität wusste Erika Uebele, Psychologin in eigener Praxis und Mitglied der Ökumenischen Arbeitsgruppe zu berichten. In den überaus zahlreichen Reaktionen, mit denen sie nach der Fernsehsendung («Ziischtingclub») mit «Uriella»⁴ konfrontiert wurde, ist sie häufig der Angst begegnet: der Angst angesichts quälender Fragen, der Angst vor dem Untergang der eigenen inneren Welt, allerdings auch der Euphorie von Menschen, die sich bedingungslos und besinnungslos einer Führung überantwortet hatten; Zweifel in der neuen Gruppe deuten die Betroffenen häufig als persönliche Schwäche. Der grösste Mangel im kirchlichen Angebot, den Erika Uebele in ihrer Beratungsarbeit feststellt, ist denn auch das Fehlen einer persönlichen Begleitung.

Konfliktfelder

Von beruflichen Erfahrungen geprägt waren auch die beiden anschliessenden Referate. Jean-François Mayer, freiberuflicher Religionswissenschaftler, der nach der Tragödie des Sonnentempelordens⁵ von den Strafverfolgungsbehörden als Sachverständiger beigezogen worden war und der wesentlich an der Erarbeitung des schweizerischen Scientology-Berichtes⁶ be-

teiligt war, machte auf die Vervielfachung der Beteiligten («multiplication des acteurs») aufmerksam. Beim Sonnentempel verschränkte sich die charismatische Autorität mit der kriminellen Aktivität. Einerseits waren die künftigen Opfer «bekannt», andererseits wissen wir erst nach der Tat, dass etwas geschehen kann. Künftig müsse es deshalb darum gehen, einerseits die Risikogruppen zu identifizieren und dabei andererseits Unterscheidungsfähigkeit zu entwickeln.

Hans Gasper, Theologischer Referent der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und Kommissionsmitglied der Enquete-Kommission «sogenannte Sekten und Psychogruppen» des Deutschen Bundestages, stellte einige Ergebnisse der Kommissionsarbeit heraus. Grossen Raum nehme die Konfliktthematik ein, die Konfliktkonstellationen, -kontexte und -konnotationen. Bemerkenswert sei sodann der Gestaltwandel von «Religion» in einer modernisierten Gesellschaft, die Bedeutung des Psychomarktes wie überhaupt die marktformige Gestalt von Religion. Der Vielfalt der Lebensstile und der religiösen Optionen auf der lebensweltlichen Ebene entspreche die Bedeutung intermediärer Institutionen.

Von grosser Bedeutung für eine Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe sei die Biographie; es gebe eine «Passung» zwischen eigenen Problemlagen und dem, was eine Gruppe beizutragen hat, und deshalb im guten Fall auch einen «Zugewinn». (Die Frage einer gesetzlichen Observation von «Scientology» durch den Verfassungsschutz habe die Kommission im Sinne eines verantwortbaren Grenzfalles negativ entschieden.)

Eine neue Weltreligion entsteht

Wie Hans Gasper die neuen religiösen Bewegungen in den Zusammenhang des gesellschaftlichen und kulturellen Modernisierungsprozesses stellte, so bringen sie für Michael Fuss die Globalisierung der Religion zum Ausdruck. Michael Fuss pflegt als Professor für Religionswissenschaft an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom den Buddhismus als Forschungsgebiet; mit den neuen religiösen Bewegungen beschäftigt er sich vor allem im Rahmen der Föderation der katholischen Universitäten (FIUC) und als Berater der europäischen Bischofskonferenzen (CCEE). Diese Globalisierung führe zu einer neuen Weltreligion im Sinne einer Netzwerkreligiosität und in der Gestalt eines «Mosaikes von Subkulturen». Kennzeichen seien ein «Praetheismus» in Form von Gottessurrogaten, der Vorrang (arche) der subjektiven Erfahrung und die Intimisierung im Sinne von «wellness», von Glauben als Therapie.

Diese neognostische Tendenz, die geheime Seite der Aufklärung, führe zu einer theosophischen Einheitsreligion, könne aber auch durch «konfliktträchtige Orientierungen» instrumentalisiert werden. «Orientierungen» nennt Michael Fuss diese Bewe-

¹ Religion im Untergrund. Die religiösen Randgruppen Jugendlicher in der Schweiz – Eine Herausforderung. Herausgegeben vom Schweizerischen Beratungsdienst Jugend + Gesellschaft, Luzern, Zürich 1975.

² Ein Tätigkeitsbericht über die 20 Jahre «Katholische Arbeitsgruppe (Neue religiöse Bewegungen)» ist kostenlos erhältlich bei der Schweizerischen Katholischen Arbeitsstelle «Neue religiöse Bewegungen» der Schweizer Bischofskonferenz (KANRB), Postfach 143, 9436 Balgach, Telefon/Telefax 071-722 33 17.

³ Die Beiträge dieser Tagung werden als Civitas-Sonderdruck unter dem Titel «20 Jahre Katholische Arbeitsgruppe (Neue religiöse Bewegungen). Festakademie» erscheinen und zu einem Unkostenbeitrag von Fr. 10.– bei der KANRB (Anm. 2) erhältlich sein.

⁴ Vgl. Erwin Tanner, Gottes Glocken läuten Sturm in Uriellas Fiat Lux, in: SKZ 167 (1999) Nr. 6, S. 79–85.

⁵ Vgl. Erwin Tanner, Sonnentempelorden: Leben und Sterben, in: SKZ 165 (1997) Nr. 25, S. 390 ff.

⁶ Scientology in der Schweiz. Bericht zuhanden der Konsultativen Staatsschutzkommission. Juli 1998. Herausgegeben vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

gungen, weil es sich bei einer solchen Institution um eine religiöse, weltanschauliche oder therapeutische «Orientierung» handeln kann. Diese könne sinnstiftend sein, aber auch ein auffälliges Konfliktpotential aufweisen, das von verschiedenen Disziplinen untersucht werden könne. Von kirchlicher Seite sei indes nicht nur Konfliktforschung gefragt, sondern auch Diakonie der Wahrheit: religionswissenschaftliche und theologische Forschung wie seelsorgliche Beratung. Nicht zuletzt bei der Forschung, bei der aka-

demischen Auseinandersetzung sei die ökumenische und internationale Zusammenarbeit fortzuführen.

Die schweizerische katholische Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen» pflegt eine vielfältige internationale Zusammenarbeit, was an der Tagung von Teilnehmern aus verschiedenen Ländern mit Dankesworten an Joachim Müller, den spiritus rector dieser Arbeitsgruppe, gebührend und auch verdien-termassen zum Ausdruck gebracht wurde.

Rolf Weibel

200 JAHRE KATHOLISCH-BERN – 100 JAHRE DREIFALTIGKEITSKIRCHE

Die Französische Revolution hat die politischen und kirchlichen Verhältnisse in unserem Land grundlegend verändert. Mit dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798 zwangen die französischen Besatzer der Schweiz eine stark zentralistische Verfassung auf. Die Helvetische Regierung in Bern, gedrängt von den katholischen Ratsmitgliedern und den Diplomaten der katholischen Mächte, beschloss die Anstellung eines ständigen katholischen Priesters. Am 9. Juni 1799 konnte der Franziskaner Pater Girard im Chor des Berner Münsters den ersten offiziellen katholischen Gottesdienst feiern. Er war Pfarrer für die Mitglieder der Regierung und für die Angestellten der Zentralverwaltung. Daneben betreute er als Seelsorger die helvetischen und französischen Soldaten sowie die Gefangenen. In besonderer Weise setzte er sich für die Betreuung der Kinder aus den Urkantonen ein, die als Folge des Überfalls französischer Truppen auf die Urschweiz in bernischen Familien untergebracht waren. Mit dem Verschwinden der Helvetik 1803 verliess P. Girard sein Wirkungsfeld und zog sich nach Freiburg i. Ü. zurück.

In der Mediationszeit wurde der Gottesdienst in die Predigerkirche (Französische Kirche) verlegt. 60 Jahre dauerte dort das Gastrecht. 1831 kam Antoine Baud als junger Seelsorger nach Bern. Er leitete die Pfarrei mit Klugheit und Takt bis zu seinem Tod 1867. Gross war sein Einsatz für den Bau einer eigenen Kirche, die 1864 auf den Namen der Apostel Peter und Paul eingeweiht wurde. Im Kulturkampf, der besonders im Berner Jura tobte, ging die Kirche in der Bundesstadt an die Altkatholiken verloren, die 1873 in der ersten Kirchgemeindeversammlung die Mehrheit erhalten hatten.

Ersatz wurde im Gasthaus Krone an der Gerichtsgasse gefunden, wo eine Notkapelle eingerichtet wurde. Ab 1876 übernahm Pfarrer Jakob Stammler die Pfarrei, die er neu aufbauen musste.

Dank grosser Hilfe aus dem In- und Ausland gelang es dem rührigen Seelsorger, 1899 die Dreifaltigkeitskirche zu erstellen. 1906 erfolgte die Wahl Stämmers zum Bischof von Basel und Lugano. Unter seinem Nachfolger Joseph Emil Nünlist erfolgte der innere Aufbau. Die Region Bern wies im Verlaufe des 20. Jahrhunderts eine Reihe bekannter Seelsorger auf wie Ernst Simonett, Johann Stalder und andere, die in enger Zusammenarbeit mit Laien wie Franz von Ernst, Hilde Vèrène Borsinger, Elisabeth Binz-Winiger usw. die Seelsorge in Katholisch-Bern aufbauten.

Die Umbruchszeit nach dem 2. Vatikanum erfasste auch die Kirchgemeinde Bern. Im Rahmen der «Progressio 71», einer alternativen Form der Volksmission, warfen neue Gottesdienstformen und ein Vortrag von Prof. Pfürtner hohe Wellen und sorgten für ein gesamtschweizerisches Echo. Neue Strukturen im Dekanat Bern blieben nicht unbestritten, so etwa die Tendenz der Ausweitung von Kompetenzen an Laientheologen im sakramentalen Bereich. Das bischöfliche Ordinariat sah darin zu Recht die Stellung des geweihten Priesters gefährdet.

Die Sozialarbeit wurde im Dekanat Bern schon früh intensiv betrieben. Zuerst erfolgte die Diakonie in den Pfarrvereinen, später übernahmen Ingenbohrer Schwestern das Sanatorium Viktoria, und die St.-Anna-Schwestern aus Luzern engagierten sich in der Hauskrankenpflege. Das Seraphische Liebeswerk Solothurn nahm ab 1937 die Arbeit in Bern auf. Mit der Zeit bildet sich ein dichtes Geflecht verschiedener sozialer Bestrebungen. In den neunziger Jahren traten neue Probleme wie Flüchtlingshilfe, Gassenarbeit usw. auf. In der «Prairie» versucht die Kirchgemeinde, Hilfe in moderner Form anzubieten.

Die vorliegende Festschrift¹ gibt in ansprechender Form Rechenschaft über das 200-jährige, reichhaltige und vielfältige Wirken der Berner Katholiken.

Alois Steiner

FESTSCHRIFT

¹ Katholisch-Bern von 1799 bis 1999. Ein Zwischenhalt. Im Auftrag der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung und des Dekanates Bern-Stadt herausgegeben. Bern 1999, 161 Seiten, mit vielen Illustrationen.

Alois Steiner ist promovierter Historiker und seit der Pensionierung freiberuflich tätig.

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Willkommensgruss und Segenswunsch

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) hat heute Donnerstag, 18. März 1999, von der Ernennung von Mgr. Bernard Genoud als neuen Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg mit Freude Kenntnis genommen. Sie heisst das neue Mitglied der Bischofskonferenz herzlich willkommen und entbietet ihm die besten Segenswünsche. Die SBK erhält mit dem neuen Bischof, der aus dem südlichen Teil des Kantons Freiburg stammt, einen hervorragenden Pädagogen, der durch seine philosophische Lehrtätigkeit im Dienst der Jugend stand und heute als Regens des Priesterseminars und der Ausbildung der ständigen Diakone verantwortlich ist. Sie begrüsst in Mgr. Bernard Genoud ebenfalls einen Kultur- und Musikliebhaber. Die SBK freut sich, Mgr. Bernard Genoud anlässlich ihrer Studientagung vom 21. bis 22. April 1999 erstmals in ihrem Kreis begrüßen zu können.

Der Ablass – ein Zeichen der Gnade im Heiligen Jahr 2000

«Das Jubeljahr ist immer eine Zeit besonderer Gnade, (ein vom Herrn gesegneter Tag ...). Im Jubeljahr sollen die Christen mit neuem gläubigem Erstaunen auftreten, angesichts der Liebe des Vaters, der seinen Sohn hingegeben hat, (damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat) (Joh 3,16). Doch die Freude jedes Jubeljahres ist in besonderer Weise eine Freude über den Nachlass der Schuld, die Freude der Umkehr...» (Johannes Paul II. in «Tertio Millennio Adveniente», 32).

Das grosse Jubiläum des Jahres 2000 erinnert daran, dass die Geburt Jesu in Bethlehem kein Ereignis ist, das sich in die Vergangenheit verbannen liesse. In Jesus Christus ist die Menschenfreundlichkeit Gottes unter uns erschienen; er enthüllt das Antlitz Gottes, des Vaters «voll Erbarmen und Mitleid» (Jak 5,11), und macht mit der Aussendung des Heiligen Geistes das dreifaltige Geheimnis der Liebe offenbar. Das Jubiläumsjahr 2000 hat den Sinn, dass wir uns neu auf das Wirken dieses Geistes in unserer Welt einlassen. Zu den Zeichen, die uns helfen, die Schwelle des neuen Jahrtausends als eine Schwelle der Hoffnung zu überschreiten und anderen Zeugnis zu geben von unserer Hoffnung, gehört auch der Ablass, den Papst Johannes Paul II. für das Heilige Jahr ausgeschrieben hat.

Die Erneuerung des Ablasses durch das Kirchenbild des II. Vatikanums

Seit im 16. Jahrhundert Missbräuche im Ablasswesen zum Auslöser der Kirchenspaltung wurden, ist der Ablass auch bei Katholiken in Verruf geraten. Doch sogar Martin Luther wollte den Ablass nicht abschaffen, sondern reformieren. Diese Erneuerung liess lange auf sich warten. Das ist nicht verwunderlich, da das Glaubensverständnis in den letzten Jahrhunderten überwiegend vom Individuum ausging und die Kirche vor allem in ihrer institutionellen Dimension betrachtet wurde. Der Ablass ist jedoch verbunden mit dem Geheimnis der Kirche als Leib Christi und als Gemeinschaft der Heiligen, die in Freude und Leid, in Gnade und Schuld miteinander verbunden sind und füreinander Verantwortung tragen. Ein solches Kirchenbild wurde durch das II. Vatikanische Konzil erneuert. So konnte Papst Paul VI. 1967 den Ablass in einer Apostolischen Konstitution neu regeln.

Zur Geschichte des Ablasses

Dem Ablass liegt die tiefe Erfahrung der gegenseitigen Solidarität der frühen Christen in Schwachheit und Schuld zugrunde. Nach der Christenverfolgung mussten jene, die den Göttern geopfert hatten, aber zur Kirche zurückkehren wollten, harte Kirchenstrafen auf sich nehmen. Sogenannte Bekenner, die standhaft geblieben waren, konnten für die Schwachgewordenen einen Nachlass oder eine Erleichterung der Strafe erbitten. Die Ablässe im engeren Sinn wurzeln unmittelbar in der frühmittelalterlichen Busspraxis. Im Unterschied zur einmaligen sakramentalen Busse in der frühen Kirche wurde es nun möglich, das Bussakrament mehrmals zu empfangen. Den einzelnen Sünden entsprachen klar bemessene Busswerke, die das begangene Unrecht gutmachen und die aufrichtige Besserung zeigen sollten. Hier konnte die Solidarität der Glaubenden im Leib Christi wirksam werden: «Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit» (1 Kor 12,26); wenn ein Glied der Kirche Busse tut, dann helfen andere mit. So konnte die auferlegte Busse – je nach der Verfassung und den Möglichkeiten der Büssenden – von der Kirche in andere Werke umgewandelt, stellvertretend von anderen übernommen oder unter bestimmten Bedingungen ganz «abgelassen» werden. Auch eine Spende für karitative Zwecke wurde später als angemessener Ersatz für andere Busswerke anerkannt. So

konnte das Missverständnis aufkommen, gegen das Luther so scharf protestierte, man könne sich von seiner Schuld «loskaufen».

Der geistliche Sinn des Ablasses

Das Gleichnis vom barmherzigen Vater, der den verlorenen Sohn bedingungslos und ohne Vorwurf wieder aufnimmt und ein Fest der Freude über seine Heimkehr feiert, zeigt uns, worum es in der Busse eigentlich geht: um die Freude der Versöhnung mit Gott und um die Freude eines versöhnten Lebens in der einen Menschheitsfamilie. Im Bussakrament wird uns die Vergebung des himmlischen Vaters zugesprochen. Die Kirche ist jedoch von alters her immer zutiefst davon überzeugt gewesen, dass die von Gott gewährte Vergebung als notwendige Folge eine tatsächliche Lebensänderung, eine Erneuerung und Heiligung der eigenen Existenz einschliesst. Der Empfang des Bussakramentes sollte daher mit einer persönlichen Wandlung, mit einer tatsächlichen Reinigung von der Schuld einhergehen. Vergebung heisst nicht, dass dieser existentielle Prozess überflüssig wurde, sondern dass er einen Sinn erhält. Die eingetretene Versöhnung mit Gott schliesst nämlich nicht aus, dass gewisse Folgen der Sünde zurückgeblieben sind, von denen man geläutert werden muss. So kann zum Beispiel der Hass ganz und gar bereut und vergeben sein, die Neigung zum Hass jedoch bleibt und muss noch überwunden werden. In diesem Bereich hat der Ablass seine Bedeutung: Im Ablass wird die zeitliche Strafe für Sünden erlassen, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind (vgl. IM 9). Der alte theologische Ausdruck «Sündenstrafen» meint hier nicht eine von aussen dem Menschen auferlegte Strafe, die Gott ähnlich einem irdischen Gericht verhängen würde, sondern die Folgen und Nachwirkungen der Sünde, unter denen Menschen zu leiden haben.

Auf diesem Weg der Bekehrung und der Heiligung, der bereits von der schrankenlosen Annahme durch Gott ermöglicht und getragen ist, sind wir als Glaubende nicht allein gelassen. In Christus und durch Christus ist unser Leben durch ein geheimnisvolles Band mit dem Leben aller anderen Christen in der Einheit des mystischen Leibes Christi verbunden. So kommt es zwischen den Gläubigen zu einem wunderbaren Austausch, in dem die Heiligkeit des einen den anderen zugute kommt, und zwar mehr als die Sünde des einen den anderen schaden kann (vgl. IM 10). Was damit gemeint ist, wissen wir aus Erfahrung: Wir glauben, dass unser Gebet anderen Menschen hilft, und vertrauen uns selbst dem Gebet anderer an. Um unser Leben zu ändern oder gar zu bessern, sind wir ange-

wiesen auf die Unterstützung anderer, die unsere Schwäche nicht ausnutzen, sondern uns neuen Lebensraum gewähren, die uns mit ihrem Vorbild, ihrem Rat, ihrer aufbauenden Kritik und ihrer Ermutigung begleiten. Diese Erfahrung wird im Ablass auf die ganze Kirche ausgeweitet, die die Gemeinschaft mit den Verstorbenen einschliesst. Die Wahrheit von der Gemeinschaft der Heiligen, welche die Gläubigen mit Christus und untereinander verbindet, sagt uns, wie sehr ein jeder den anderen – Lebenden wie Verstorbenen – dabei helfen kann, immer inniger mit dem Vater im Himmel verbunden zu sein. Diese Hilfe kann uns die Kirche unter bestimmten Bedingungen in ihren verantwortlichen Vertretern verbindlich zusprechen. Alles kommt von Christus, aber in ihm und durch seinen Geist gehört auch unser Leben und Handeln zu seinem Leib, der Kirche, und gewinnt eine heilbringende Kraft. Das ist gemeint, wenn man vom «Schatz der Kirche» spricht, der aus den guten Werken der Heiligen besteht. Für die Erlangung des Ablasses beten heisst, in diese geistliche Gemeinschaft empfangend und gebend einzutreten. Denn auch im Glauben lebt keiner nur für sich allein. Die Sorge um das eigene Heil wird erst dann von Furcht und Egoismus befreit, wenn sie zur Sorge um das Heil der anderen wird. Das ist die Wirklichkeit der Gemeinschaft der Heiligen, das Geheimnis der Stellvertretung und des Gebetes als Weg zur Vereinigung mit Christus und seinen Heiligen (vgl. IM 10). Wir sollten uns nicht verhalten wie der ältere Sohn im Gleichnis, der beim Fest des Vaters für den verlorenen Sohn grollend abseits steht, sondern Wege erschliessen, um Aussenstehende in die Gemeinschaft der Kirche einzuladen und einzubeziehen. Wir selbst bleiben immer angewiesen auf die Gnade, die uns in der Gemeinschaft der Kirche und durch sie zuteil wird.

Wie erlangt man den Ablass des Jubeljahres 2000?

Der «Verkündigungsbulle des grossen Jubiläums des Jahres 2000» hat Papst Johannes Paul II. konkrete «Anweisungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses» beigefügt. Die wichtigsten Bestimmungen sollen hier genannt werden:

– Voraussetzungen für den Empfang des Ablasses sind die sakramentale Beichte und die Kommunion bei der Mitfeier der Eucharistie. Hinzukommen muss das Zeugnis der Gemeinschaft mit der Kirche, bekundet durch ein Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters, welches das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis und eine Anrufung der Gottesmutter Maria einschliesst, sowie durch Taten der Busse und der Nächstenliebe.

– Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses sind die Hauptkirchen der Stadt Rom und des Heiligen Landes, die Kathedralen der Bistümer und andere vom Bischof bestimmte Heiligtümer. Der Ablass kann aber ebenso überall erworben werden, indem wir Menschen, die sich in Not oder Schwierigkeiten befinden (Kranke, Gefangene, einsame alte Menschen, Behinderte usw.), besuchen und dabei gleichsam zu Christus pilgern, der in diesen Brüdern und Schwestern gegenwärtig ist (vgl. Mt 25, 34–36).

– Mögliche Werke der Busse und der Nächstenliebe: eine Wallfahrt zu einer Ablasskirche; sich wenigstens einen Tag lang überflüssigen Konsums enthalten (nicht rauchen, keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen, fasten); eine angemessene Geldsumme den Armen oder Werken religiösen oder sozialen Charakters zuwenden, besonders zugunsten verwaister Kinder, in Schwierigkeiten geratener Jugendlicher, bedürftiger alter Menschen und Fremder; einen Teil der Freizeit sozialen Tätigkeiten zugunsten der Gemeinschaft widmen usw.

– Die Bedingungen für den Erwerb des Ablasses können für diejenigen Gläubigen geändert werden, die sie wegen Alter oder Krankheit nicht erfüllen können. Der Ablass kann für sich persönlich, fürbittweise aber auch für verstorbene Personen erworben werden.

– Der Ablass kann mehrfach empfangen werden, aber nicht häufiger als einmal pro Tag.

Wenn wir den Ablass in dem Sinn verstehen, dass die gesamte Kirche mitwirken will, um uns innerlich ganz auf Gott auszurichten, dann wird er uns helfen, das Jubiläumsjahr 2000 als ein Jahr der Erneuerung und Vertiefung unseres Glaubens zu begehen.

Roland-B. Trauffer OP

Dieser Text wurde am 8. 3. 1999 vom Komitee der SBK für das Jahr 2000 entgegengenommen. Er wird auch in der vom gleichen Komitee angekündigten Broschüre mit den allgemeinen Informationen zum Jubiläumsjahr 2000 veröffentlicht werden.

BISTÜMER DER DEUTSCHSPRACHIGEN SCHWEIZ

Internationales Priestertreffen im Heiligen Land

Im Hinblick auf das grosse Jubeljahr 2000 sind alle Welt- und Ordenspriester zum internationalen Priestertreffen ins Heilige Land eingeladen. Dieses Treffen findet vom 22. bis 27. Juni 1999 statt. Die näheren Informationen

und entsprechenden Unterlagen erhalten Sie bei den Bischöflichen Kanzleien Ihres Bistums.

BISTUM BASEL

«Die Sprache des Herzens wird immer verstanden»

Bischof Kurt Koch traf fremdsprachige Seelsorger

Die Situation der verschiedenen fremdsprachigen Missionen im Bistum Basel weist grosse Unterschiede auf. Darum wird sich auch die Zukunft dieser Missionen sehr unterschiedlich gestalten. Freuden und Sorgen der fremdsprachigen Seelsorgerinnen und Seelsorger wurden bei einer Begegnung mit dem Bischof von Basel, Kurt Koch, am 12. März in Bern genannt.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger stellten sich und ihre Mission Bischof Kurt Koch sowie Generalvikar Rudolf Schmid vor, der für die Seelsorge an Fremdsprachigen zuständig ist. Sie schilderten ihre Arbeit und ihre Nöte, aber auch, was ihnen Freude macht. Dabei wurde besonders die unterschiedliche Situation der verschiedenen Missionen deutlich: so gibt es die Ungarnmission – die Ungarn kamen nach dem Aufstand von 1956 ins Land – heute praktisch nicht mehr. Er werde vor allem noch gerufen, wenn seine Landsleute schwer erkrankt seien oder wenn es ans Sterben gehe, weil sie dann wieder in ihre Muttersprache zurück verfielen, berichtete der für die Seelsorge zuständige Pater Ferenc Kalman Cserhati OFM traurig.

Ganz anders bei den Kroaten: In den beiden Kantonen Bern und Solothurn, die von der Kroatenmission Bern aus vom Missionsleiter, einem teilzeitlich tätigen priesterlichen Mitarbeiter sowie einer Katechetin betreut werden, gibt es heute 1000 Kroaten. Gottesdienste werden an verschiedenen Orten in den Kantonen gefeiert. Es gibt Jugendtreffen, Wallfahrten, Frauenvereine, Folkloregruppen und Sportclubs.

Fast 11 000 Mitglieder zählt auch die Missione Cattolica Italiana in Bern, die an der Botvetstrasse ein eigenes Missionszentrum hat. Ziel der Mission sei es, «Menschen auszubilden, die in der Lage sind, katholisch zu sein und Brücken zwischen den Gemeinschaften der Emigranten und den Pfarreien zu schlagen», so Pater Valerio Farronato, Leiter der Mission. Noch einen Schritt weiter in Richtung Integration gehen die Italienermissionare in Solothurn. Dort stellen sie sich auch den Schweizer Katholiken zur Verfügung. Fast alle Missionare waren sich aber dahingehend einig, dass das Klima gegenüber den ausländischen Missionen noch verbessert

werden könnte. Oft fühlen sie sich seitens der Schweizer eher geduldet als akzeptiert. Der Generalvikar fasste die unterschiedlichen Situationen innerhalb der Missionen zusammen. Wie unterschiedlich sich deren Zukunft auch gestalten werde, so gehe es darum, auch weiterhin den Ansprüchen der Mitgläubenden gerecht zu werden. Die Fremdsprachigen seien überall dort am besten integriert, wo sie zusammen mit den Schweizern gemeinsame Erfahrungen gemacht hätten. In diesem Zusammenhang müsse man auch fragen, wie sich die Erfahrung des gemeinsamen Glaubens am besten vermitteln liesse. Der Bischof hielt fest, er vermeide gerne den Begriff «Integration». Er spreche lieber von der Gemeinschaft aller Getauften, die multi-kulturell zusammengesetzt sei. Auf den Einwand, die verschiedenen Sprachen könnten sich als Hindernis erweisen, machte der Bischof darauf aufmerksam, dass die «Sprache des Herzens überall zu verstehen ist».

Diesem Treffen in Bern – die meisten der 25 fremdsprachigen Seelsorger waren Italiener – ging bereits ein Treffen in Biel am 24. Februar voraus. Dort begegnete der Bischof 17 fremdsprachigen Missionaren, die im Bistum Basel arbeiten. In den letzten drei Jahren hatte Bischof Kurt Wert darauf gelegt, die verschiedenen Dekanate des Bistums zu besuchen und dort den Seelsorgern zu begegnen. In diesem Jahr möchte er vor allem mit Priestern sowie Lientheologinnen und Lientheologen zusammentreffen, die in der Spezialseelsorge des Bistums tätig sind.

Informationsstelle

Ausschreibungen

Die vakante Pfarrstelle *Lenzburg* (AG) im Seelsorgeverband *Lenzburg-Seon-Wildeggen* wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeglieder/eine Gemeindegliederin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die vakant werdende Pfarrstelle *Wangen b. Olten* (SO) wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die vakant werdende Pfarrstelle *Arlesheim* (BL) wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die auf Juni 2000 vakant werdende Pfarrstelle *St. Mauritius, Bern-Bethlehem*, wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bitte bis zum 27. April 1999 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, oder E-Mail: personalamt.bistum-basel@kath.ch

BISTUM ST. GALLEN

Ernennung

Bischof Ivo hat Dekan *Josef Raschle*, Pfarrer in Herisau, zum Nachfolger des im Januar verstorbenen Dompfarrers Alfons Klingl ernannt. Der neue Dompfarrer – als solcher auch Mitglied der Bistumsleitung – wird seine Stelle in St. Gallen im Spätherbst antreten. Schweren Herzens hatte Josef Raschle 1987 die Gallus-Pfarrei Oberuzwil nach zwölf Jahren verlassen, um auf Wunsch des Bischofs Pfarrer in der anspruchsvollen «Diaspora-

Pfarrei» Herisau, Waldstatt und Schwellbrunn zu werden. Nach wiederum zwölf Jahren wird ihm auch der Abschied von Herisau nicht leicht fallen. Die drei Dörfer verlieren ihren geschätzten Pfarrer, das Dekanat Appenzell muss auf die Suche nach einem neuen Dekan gehen.

Josef Raschle, 1942 in Bazenhaid geboren, besuchte das Gymnasium in Einsiedeln und studierte Theologie in Freiburg und Rom. Nach seiner Priesterweihe im Jahre 1969 war er zuerst sechs Jahre Kaplan in Flawil bevor er zum Pfarrer von Oberuzwil gewählt worden war.

Neuer Domdekan

Zum Nachfolger des verstorbenen Domdekans Alfons Klingl ist Bischofsvikar *Markus Büchel* gewählt worden. Die Wahl des Leiters des Domkapitels steht gemäss Konkordat und der päpstlichen Bulle dem Katholischen Administrationsrat zu. Er wird aus den Reihen der Residential- und Landkanonikern gewählt, und zwar aus einer Dreierliste, die der Bischof präsentiert.

Der 1949 im sanktgallischen Rüthi geborene Markus Büchel war Vikar in den Pfarreien St. Maria-Neudorf und Dom in St. Gallen, bevor er 1988 zum Pfarrer von Flawil gewählt worden war. Als solcher war er Dekan im Dekanat Gossau und Mitglied des Katholischen Kollegiums. Nach seiner Wahl zum Bischof ernannte ihn Ivo Fürer 1995 zum Bischofsvikar und damit auch zum Leiter des Pastoralamtes. Der Administrationsrat wählte ihn als Residentialkanonikus

WORTMELDUNG

Die Juden

Es ist schön, an einem sommerlichen See zu sitzen, wenn sich der Wasserspiegel blau und wie leise atmend zum fernen Ufer ausstreckt. Und es ist immer wieder spannend, ein Schiff weit draussen vorbeiziehen zu sehen und dann zu erleben, wie erst nach einer langen Weile seine aufgeplügten Wellen ans Ufer klatschen. Ein wenig ähnlich muss da das Pontifikat des Papstes Johannes XXIII. heute erscheinen. Wie ein Schiff auf dem See ist es weitergezogen und erst jetzt «klatschen seine aufge-

pflügten Wellen zu uns ans Ufer». Zu denken ist vor allem an das grosse Thema «Die Juden». Der Konzilspapst Johannes XXIII. hatte dabei eine Wende herbeigeführt, indem er den Wortlaut der Fürbitte in der Karfreitagssliturgie – was die Juden anbetrifft – ganz neu formuliert hat. Während der alte Text sich «auf die Bekehrung der ungläubigen Juden» fixiert hatte (wobei der jeweilige Ruf zum Beugen der Knie allein bei dieser Fürbitte nicht erfolgte!), spricht die Fürbitte heute in der Karfreitagssliturgie die wunderbaren Worte: «Lasst uns auch beten für die Ju-

den, zu denen Gott, unser Herr, zuerst gesprochen hat. Er bewahre sie in der Treue zu seinem Bund und in der Liebe zu seinem Namen, damit sie das Ziel erreichen, zu dem sein Ratschluss sie führen will. (Beuge die Knie.)»

Einer der Nachfolger des Konzilspapstes Johannes XXIII., Papst Johannes Paul II., hat diese Wende in die Tat umgesetzt. Als erster Papst überhaupt betrat er eine Synagoge, die alte Synagoge in Rom. Er betrat sie ohne Berechnung, ohne Forderung, sondern als ergriffener Gast bei seinen ergriffenen Gastgebern. Auch der neue Katechismus (KKK) greift die Wende in der Karfreitagssliturgie auf. Vorträge und Zeitungsbeilagen folgen. Eine Entspannung ohne gleichen will ihren Anfang nehmen

im neuen Jahrtausend. Die aufgeplügten Wellen des Pontifikates von Johannes XXIII. sind an unserem Ufer angekommen.

Lore Dürr

BUCH

Die Kanisius-schwester

Erich Camenzind, *Der Frohbotschaft verpflichtet*. Die Kanisius-schwester und ihr Gründer Johann Evangelist Kleiser, Kanisius Verlag, Freiburg 1998, 182 Seiten. Das Kanisiuswerk Freiburg und die

Gemeinschaft der Kanisiusschwester feierten 1998 ihren 100. Geburtstag.

Erich Camenzind, durch viele Jahre Generalsekretär des Schweizerischen katholischen Missionsrates und Chefredaktor der «Freiburger Nachrichten», heute Pfarrer der Pfarrei der deutschsprachigen Katholiken im Kanton Waadt, schreibt in diesem Jubiläumsband die Geschichte der sympathischen Schwesterngemeinschaft.

Diese Geschichte ist exemplarisch für den Weg der Schweizer Katholiken aus dem durch den Kulturkampf bedingten Ghetto in den Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils, dem aber durch den Rückgang der Ordensberufungen und eine umfassende Säkularisierung des privaten Lebens eine neue Problemsituation folgte. Die Anfänge des Kanisiuswerkes sind geprägt durch die starke Gründerpersönlichkeit Johann Evangelist Kleiser. Sein apologetischer Eifer wuchs aus der Defensivstellung eines kampfbereiten

Glaubensstreiters. Diese Einstellung Kleisers übertrug er auf die von ihm gegründete und von ihm sehr autoritär geleitete Schwesterngemeinschaft vom heiligen Petrus Kanisius. Dieser Geist charakterisierte auch durch Jahrzehnte ihr volkstümliches Schrifttum mit den einst berühmten Kleinschriften, die hinten in der Kirche die Schriftenstände füllten. Der Aufbruch des Konzils brachte für die Kanisiusschwester den Engagement in der Dritten Welt (Brasilien und Simbabwe). Besonders in Brasilien bekommen die europäischen Schwestern eine neue Hoffnung, dass sie sinnreich und verdienstvoll überleben können.

Das fleissig recherchierte und flüssig geschriebene Jubiläumsbuch bekommt über den festlichen Anlass hinaus Bedeutung durch die exemplarische Untersuchung einer Schwesterngemeinschaft, der es gelungen ist, aus dem Ghetto des Kulturkampfes in den «Aggiornamento» Johannes' XXIII. aufzubrechen.
Leo Ettlin

Autoren dieser Nummer

Lore Dürr, Reichensteinerstrasse 45
4053 Basel
Dr. P. Leo Ettlin OSB
Marktstrasse 4, 5630 Muri
Prof. Dr. Kurt Koch
Bischof von Basel
Postfach 216, 4501 Solothurn
Dr. Thomas Staubli
Feldeggstrasse 28, 3098 Köniz
Dr. Alois Steiner
Kreuzbühlweg 22, 6045 Meggen

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 27
Telefax 041-429 52 62
E-Mail: skz@raeberdruck.ch
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Mitredaktoren

Adrian Loretan, lic. theol.
Dr. iur. can., Professor

Postfach 7424, 6000 Luzern 7
Telefon 041-228 55 16
Urban Fink, lic. phil., Dr. theol.
Postfach 7231, 8023 Zürich
Telefon 01-262 55 07
Heinz Angehrn, Pfarrer
Kirchweg 3, 9030 Abtwil
Telefon 071-311 17 11

Verlag

Multicolor Print AG
Raeber Druck
Geschäftsstelle Luzern
Maihofstrasse 76
6006 Luzern

Inserate und Abonnemente

Raeber Druck
Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 86
Telefax 041-429 53 67
E-Mail: abo@raeberdruck.ch

Abonnementpreise

Jährlich Schweiz: Fr. 123.-
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 80.-
Ausland zuzüglich Versandkosten

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Montag, Arbeitsbeginn.



von Frauen - für Frauen

Das Elisabethenwerk, 1957 als Elisabethenopfer erstmals durchgeführt, nimmt mit dem Leitmotiv «von Frauen – für Frauen» die Entwicklungszusammenarbeit des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) wahr.

Weitere Auskünfte:

Elisabethenwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF), Postfach 7854, 6000 Luzern 7, Telefon 041-210 49 36, Fax 041-210 55 47, <http://www.frauenbund.ch>, PC 60-21609-0.



Sind Sie katholisch und alleinstehend? Ist Ihnen Liebe,

Treue und Aufrichtigkeit wichtig?

Dann fordern Sie bitte unverbindlich die Informationen unserer erfolgreichen christlichen Partnervermittlung an (Stichwort „602“ genügt):

INTEGRA, Postfach 808, 8623 Wetzikon, Tel. 01/97 02 355 (Fax 01/97 02 356).



radio vatican

täglich:

6.20 bis 6.40 Uhr, 20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530 kHz

KW: 6245/7250/9645 kHz

Pfarrei St. Niklaus / St. Paul und Pfarrei St. Theres Freiburg (Stadt)

In der deutschsprachigen Seelsorge der genannten Pfarreien soll durch Team-Arbeit eine engere Zusammenarbeit angestrebt werden. Dazu sind ab Herbst 180 Stellenprozente neu zu besetzen.

Wir suchen deshalb auf den 1. August 1999 (oder nach Vereinbarung)

Pastoralassistentin(nen)/ Pastoralassistent(en)

für eine Anstellung zu 80 oder 100 Prozent

Anstellung gemäss *detailliertem Pflichtenheft* (einsehbar).

Schwerpunktmässige Arbeitsbereiche: Jugendarbeit, Diakonie, Liturgie, Arbeit in Pfarreiprojekten, Arbeitsgruppen und Leitungsgremien.

Pastoralassistentin(nen)/ Pastoralassistent(en)

für eine Anstellung zu 80 oder 100 Prozent

Anstellung gemäss *detailliertem Pflichtenheft* (einsehbar).

Schwerpunktmässige Arbeitsbereiche: Religiöse Kleinkindererziehung, Mission und Dritte Welt, Religionsunterricht Primarstufe und evtl. Oberstufe, Liturgie, Arbeit in Pfarreiprojekten, Arbeitsgruppen und Leitungsgremien.

Es besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Stellenprozente und die entsprechenden Arbeitsbereiche unter den Bewerber/-innen neu aufzuteilen. *Französischkenntnisse* sind für die zweisprachige Stadt sehr zu empfehlen.

Die Besoldung erfolgt gemäss den örtlichen Richtlinien.

Auskünfte aller Art erteilen gerne Pfarrer Winfried Baechler, die derzeitige Stelleninhaberin Frau Nicoletta Paul (Telefon 026-481 49 15) und andere.

Bewerbungen sind bis Donnerstag, 15. April 1999 zu richten an: Bischofsvikar Perler Thomas, Bildungszentrum Burgbühl, 1713 St. Antoni (FR).

Die **Katholische Kirchgemeinde Oberuzwil (SG)** sucht auf Anfang August 1999 oder nach Vereinbarung

Pastoralassistenten/-in

100 Prozent

Möchten Sie eine neue Aufgabe übernehmen in einer mittelgrossen Pfarrei? In unserem Seelsorgeteam (mit der Nachbapfarrei Bichwil) arbeiten ein Priester und eine Pastoralassistentin zusammen mit katechetischen Kräften.

Sie haben Freude

- an ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit
- am Religionsunterricht auf allen Stufen
- an der Mitarbeit in der Liturgie
- an der Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge

Wir erwarten

- Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen
- Team- und Kontaktfähigkeit
- Initiative

Wir bieten

- Entlohnung und Anstellung nach den Richtlinien des Kantons St. Gallen
- breites Einsatzspektrum
- gute Infrastruktur

Nähere Auskunft erteilt Ihnen Pfarrer Fridolin Weder, Telefon 071-951 55 74.

Bewerbungen richten Sie an: Franz Odoni, Kirchenverwaltungspräsident, Im Weingarten 4e, 9242 Oberuzwil, Telefon 071-951 69 88/Geschäft 071-228 68 34.

Kath. Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau

Möchten Sie in ländlicher Umgebung, nahe bei Zürich und Schaffhausen, am weiteren Ausbau einer überblickbaren Pfarrei mithelfen, dann bewerben Sie sich auf Anfang August 1999 oder nach Vereinbarung als

Mitarbeiter/-in

in der Seelsorge (70-100 %) und/oder

Katechet/Katechetin

(50-80 %)

Der vielseitige Aufgabenbereich umfasst als Schwerpunkte:

- direkte Bezugsperson in einem Teilgebiet der Pfarrei
- Mitarbeit in der Gesamtpastoration der 3000 Gläubigen mit Religionsstunden und Jugendarbeit
- Belebung des Pfarreilebens und der Ökumene

Wohnmöglichkeit in gemütlichem Einfamilienhaus vorhanden. Anstellung und Besoldung gemäss kant. Anstellungsordnung der ZK.

Auskünfte erteilen gerne: H. Schönenberger, Präsident Kirchenpflege, Eggberg 2, 8193 Eglisau, Telefon 01-867 43 55, oder Vikar Markus Merz, Telefon 01-867 21 21.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte raschmöglichst an: Kath. Kirchenpflege, 8193 Eglisau.

Über

150

Kirchgemeinden

vertrauen auf

Dialog!



GemoWin...

... die bewährte, erfolgreiche Software für Pfarrämter und Finanzverwalter von Kirchgemeinden:

- **Finanzen**
- **Pfarramtslösung**

Dialog - Ihr Informatikpartner

Verlangen Sie Unterlagen bei:

DIALOG

Dialog Verwaltungs-Data AG

Dialog Verwaltungs-Data AG

Buzibachstrasse 43 · 6023 Rothenburg

Tel. 041-289 22 22 · E-Mail: info@dialog.ch

Internet: <http://www.dialog.ch>



Kath. Kirchgemeinde Steinhausen (ZG)

In unser junges Seelsorgeteam suchen wir auf Anfang/Mitte August 1999 eine/einen

Pastoralassistentin/ Pastoralassistenten

80–100 Prozent

Wir sind eine lebendige und vielfältige Pfarrei mit vielen jungen Familien und zahlreichen, selbständig arbeitenden Gruppierungen. Mit dem ökumenischen Kirchen- und Begegnungszentrum «Chilematt» stehen ideale Räumlichkeiten zur Verfügung.

Zu den Aufgabenbereichen unserer neuen Kollegin/unsere neuen Kollegen gehören unter anderem:

- Religionsunterricht: ökumenischer Block- und Kleingruppenunterricht an der Oberstufe (4–5 Std.)
- Gestaltung vielfältiger liturgischer Feiern: Sonntagsgottesdienste (teilw. eigenständige Kommunionfeiern), Tischgottesdienste, Familien- und Schulgottesdienste, Beerdigungen, Bussfeiern
- Präsesamt Jungwacht oder Blauring
- evtl. Präsesamt Kirchenchor oder Frauengemeinschaft
- Einzelseelsorge/Haus-, Geburtstags- und Spitalbesuche
- Leitung/Mitarbeit in Pfarreigruppierungen (z. B. Taufbegleitung, Asylspielabende) und Projektgruppen (z. B. Firmung 18+)

Die definitive Aufteilung der Arbeitsbereiche erfolgt gemeinsam im Seelsorgeteam.

Wir erwarten selbständiges Arbeiten, Einsatzwille, Bereitschaft und Freude an der Teamarbeit.

Für einen detaillierten Stellenbeschrieb und weitere Auskünfte können Sie sich bei den Mitgliedern des Seelsorgeteams melden: Thomas Sidler, Pfarrer, Telefon 041-741 84 54, Fax 041-741 84 64; Urs Stierli, Pastoralassistent, Telefon 041-741 35 61; Hanspeter Stierli Geissmann, Katechet, Telefon 041-740 19 88.



Röm.-katholische Kirchgemeinde Bülach

Auf das neue Schuljahr hin (15. August 1999) suchen wir

eine neue Mitarbeiterin/ einen neuen Mitarbeiter

in der Seelsorge (50–70 Prozent)

Konkrete Aufgabenverteilung nach Absprache mit dem Seelsorgeteam (zurzeit bestehend aus Pfarrer, Pastoralassistentin und -assistent und sozialer Seelsorgerin).

Mögliche Aufgabenbereiche:

- Mitarbeit im Religionsunterricht von der 2. Klasse bis zum Firmkurs ab 17 Jahren
- Beteiligung am liturgischen Leben der Pfarrei inkl. Gestaltung von (voreucharistischen) Kinder-«Sonntagsfiere»
- Bezugsperson für eine Aussengemeinde/Pfarreigruppen
- Mitmachen bei ökumenischen Anlässen/Kursen/Gottesdiensten

Wir erwarten von Ihnen:

- eine Ausbildung, die zu seelsorgerischer Tätigkeit befähigt
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Team
- Freude an der Glaubensvermittlung im Rahmen der Kirche

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges Team
- auf Wunsch gemeinsamen Mittagstisch
- Anstellung und Besoldung gemäss kant. Anstellungsordnung der Zentralkommission

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Pfarrer Hugo Gehring, katholisches Pfarramt, 8180 Bülach, Telefon 01-860 14 34. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an den Präsidenten der röm.-kath. Kirchenpflege, René Panholzer, Schwerzgrubstrasse 16, 8180 Bülach.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dreifaltigkeit Bern Paroisse de langue française Berne

Unser langjähriger Sakristan-Stellvertreter muss aus gesundheitlichen Gründen kürzer treten. Wir suchen deshalb für unsere grosse Zentrumsparrei im Herzen der Stadt Bern eine/n

Sakristan-Stellvertreter/-in

50 Prozent

Aufgaben:

- Vorbereiten der Kirche und der Krypta für Gottesdienste
- Dienst in der Sakristei
- Unterhalt und Pflege der Kirche und der Krypta gemäss Einsatzplan

Anforderungen:

- Sakristanenkurs (Einsiedeln) besucht bzw. Bereitschaft, diesen zu besuchen
- religiöse Grundhaltung und positive Beziehung zur Kirche
- gute Zusammenarbeit mit dem vollamtlichen Sakristan, dem Seelsorgeteam und den fremdsprachigen Priestern
- Freude und Sicherheit im Umgang mit den verschiedenen Gruppen und Benützern von Kirche und Krypta
- handwerkliches Geschick (Kleinreparaturen)
- Sinn für Gestaltung (Blumendekoration)
- Verstehen der französischen Sprache
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (auch Wochenenddienst)
- selbständige Arbeitsweise

Anstellungsbedingungen: gemäss Besoldungsordnung der röm.-kath. Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung.

Stellenantritt: 1. Juli 1999.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 30. April 1999 an Helgard Reichle, Personalbeauftragte des Kirchgemeinderates, Diesbachstr. 31, 3012 Bern. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Sabine Bieberstein, Theologin, gerne zur Verfügung (Telefon 031-311 55 16).

Osterkerzen und Heimosterkerzen

mit zusammenpassenden Verzierungen
in traditioneller und moderner
Ausführung. Preisgünstig.

Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen.

Einsenden an:

Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81, Fax 055/412 88 14

Senden Sie mir Abbildungen mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

LIENERT KERZEN

12/25. 3. 1999

0007531
Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung
Postfach 1549
6061 Sarnen 1

67

AZA 6002 LUZERN

Opferlichte EREMITA



Gut, schön, preiswert.

Coupon für Gratismuster

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an:
Lienert-Kerzen AG
8840 Einsiedeln

LIENERT KERZEN



IKONEN

Erlasene russische Ikonen
16.-19. Jh.

GALERIE AM PARK
Notkerstrasse 14, 9000 St. Gallen
Telefon 071-245 95 55

Seminar St. Beat, Priesterseminar des Bistums Basel, Luzern

Wir suchen per 1. Juni 1999 oder nach Vereinbarung eine

Sekretärin

Ihre Aufgabenbereiche:

- selbständiges Führen und Organisieren des Sekretariats, Mailings, Korrespondenz
- allgemeine Sekretariatsarbeiten
- Reservation und Fakturierung des Seminars- und Gastbetriebes
- Telefon/Empfang

Wir erwarten von Ihnen:

- KV oder gleichwertige Ausbildung, Erfahrung im Sekretariat
- gute Computerkenntnisse und Arbeitserfahrung mit MS-Word
- Sprachen D/F/E
- Selbständigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Organisationstalent
- freundlichen Umgang mit Gästen und Studenten
- exaktes und effizientes Arbeiten
- kirchliches Interesse

Wir bieten Ihnen:

- modern eingerichteten Arbeitsplatz
- hohe Selbständigkeit und Verantwortung
- angenehmes Arbeitsklima
- abwechslungsreiche Tätigkeit
- angemessenen Lohn

Ihre Bewerbung erwarten wir bis zum 8. April 1999 an folgende Adresse: Seminar St. Beat, z.H. Herrn Ernst P. Langensand, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn H.P. Wasmer, Subregens des Seminars, Telefon 041-419 92 23.

Katholische Pfarrei Peter und Paul Herisau Waldstatt Schwellbrunn

Zu unserer Pfarrei gehören 6300 Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. Das Leben ist vielfältig geprägt - von der Industrie bis zur ländlichen Umgebung.

Wir suchen auf Mitte August oder nach Vereinbarung

eine Seelsorgerin/ einen Seelsorger

Wir bieten vielseitige Arbeitsbereiche in der Pfarreiseelsorge: von der Gemeindegottesdienste (z.B. Projekt Firmung ab 18) bis zur Krankenseelsorge.

Wenn Sie...

- ... eine Persönlichkeit sind, die Freude an Begegnungen mit Menschen hat,
- ... ein abwechslungsreiches und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld schätzen,
- ... neugierig sind auf unsere attraktive Stelle,

dann sollten Sie mit unserem Pfarrer Josef Raschle Kontakt aufnehmen (Telefon 071-351 11 43 oder E-Mail: jraschle@bluewin.ch). Sie werden von ihm weitere Informationen erhalten über die Stelle, unsere attraktiven Anstellungsbedingungen und das schöne Haus, das in Bahnhofsnahe auf Sie wartet.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis Ende April an den Präsidenten der Kirchenverwaltung, Herrn Christoph Ledergerber, Robert-Walser-Strasse 1, 9100 Herisau, Telefon 071-352 60 27.

Wir freuen uns auf Sie!



BENEDIKTINERKLOSTER ENGELBERG Katholisches Pfarramt Engelberg (OW)

Wir suchen ab sofort (oder nach Vereinbarung) einen/eine

Katecheten/Katechetin

für ein Teilzeitpensum von 80-90 Prozent.

Aufgabenbereich:

- 12-15 Stunden Religionsunterricht
- Mitgestaltung von Schul- und Jugendgottesdiensten
- Mitwirkung in der Jugendseelsorge

Wir bieten Ihnen eine selbständige, interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit in einer angenehmen und offenen Arbeitsumgebung, getragen von einer benediktinischen Spiritualität. Die Entlohnung entspricht den kantonalen Vorgaben.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:
Pfarrer P. Christian Meyer, Telefon 041-639 61 31.

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 8. April 1999 an:
Pfarrer P. Christian Meyer, Katholisches Pfarramt, 6390 Engelberg.